



# Ambulant betreute Wohngemeinschaften



Informationen des Kreissozialamtes



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat  
Sozialplanung/Heimaufsicht  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg  
Telefon: 02241/ 13 - 2108  
Telefax: 02241/ 13 - 3198  
E-Mail: [katja.milde@rhein-sieg-kreis.de](mailto:katja.milde@rhein-sieg-kreis.de)

## Vorwort

Wer möchte nicht auch im hohen Alter in seinen vertrauten vier Wänden wohnen bleiben?

Die Erwartungen der älteren Generation an das Wohnen im Alter haben sich verändert. So ist aufgrund verschiedener Befragungen festzustellen, dass die Mehrheit der älteren Menschen so lange wie möglich selbständig in der vertrauten Wohnung wohnen möchte. Lediglich 7% der Befragten können sich vorstellen, im hohen Alter in einer Pflegeeinrichtung zu wohnen.

Angesichts der demographischen Entwicklung ist auch für den Rhein-Sieg-Kreis die Gestaltung neuer Wohnformen für ältere Menschen eine besondere Herausforderung. Vor dem Hintergrund verschiedener gesellschaftlicher Entwicklungen und den sich verändernden Wohnbedürfnissen der älteren Generation hat dieses Thema eine besondere Brisanz.

Die vermehrten Diskussionen über ein Leben im Alter führen zur Suche nach Wohnalternativen. Neben der klassischen ambulanten Versorgung haben sich in den vergangenen Jahren neue wohngruppenorientierte Betreuungsformen für ältere Menschen mit unterschiedlichem Hilfe- und Pflegebedarf entwickelt, die sich entweder an stationären Rahmenbedingungen oder an ambulanten Versorgungsstrukturen orientieren.

Insbesondere ambulant betreute Wohnprojekte werden als Alternative zum Alleinleben oder zur stationären Versorgung zunehmend attraktiver. Sie erweitern und ergänzen die bisherigen Formen der pflegerischen Infrastruktur und schließen die Lücke zwischen häuslicher Einzelversorgung und traditionellem Heim.

Eine Vielzahl von Broschüren, Leitfäden sowie Projekt- und Arbeitspapiere befassen sich mit dem Thema neue Wohnformen, sodass die interessierten Bürgerinnen und der interessierten Bürger schnell den Überblick verlieren und sich den Anforderungen, die an die Gründung einer Wohngemeinschaft geknüpft sind, nicht gewachsen sehen.

Mit dem vorliegenden Informationspapier wird der Versuch unternommen, die Vielzahl der Informationen zu bündeln. Es richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis, die sich über die neue Wohnform der ambulant betreuten Wohngemeinschaften informieren und eventuell selbst eine solche Gemeinschaft gründen wollen.

Das Informationspapier soll als Orientierungshilfe bei Fragen zum Aufbau, zur Finanzierung und zum Einsatz eines Pflegedienstes sowie zum rechtlichen Rahmen und den formalrechtlichen Voraussetzungen einer Wohngruppe dienen.

Ich möchte Sie ermutigen, den Schritt in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft als Alternative zum Heim zu gehen. Meine Kolleginnen und Kollegen werden Sie gerne im Rahmen unserer Möglichkeiten dabei unterstützen.

Ihr



Stephan Liermann  
Leiter des Kreissozialamtes

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	03	<b>Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft?</b>
		Die Wohngemeinschaften
		Warum ambulant?
		Mieter entscheiden
	04	Einzelmietvertrag
		Trennung von Vermietung und Pflege
		Heimaufsicht achtet auf die Wahlfreiheit
		Organisation der Dienstleistungen
	05	<b>Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?</b>
		Mieter
	Angehörige bzw. Betreuer	
	Ambulanter Pflegedienst	
06	Vermieter	
<b>2</b>	07	<b>Die Wohnung</b>
		Standort der Wohngemeinschaft
		Raumaufteilung und Ausstattung
		Zimmer der Mieter
	08	Bad / Küche / Wohnzimmer / Terrasse und Garten
09	Wirtschaftsfläche	
	Brandschutz	
<b>3</b>	11	<b>Begleitung und Pflege</b>
		Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleine Gruppe
		Der Alltag in der Wohngemeinschaft
<b>4</b>	13	<b>Wie funktioniert`s?</b>
		Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?
	14	Was muss ein Pflegedienst mitbringen?
	16	Tipps für die Zusammenarbeit
	17	Vorbereitung des Einzugs
	18	Die Wohngemeinschaft läuft!
<b>5</b>	21	<b>Kosten und Finanzierung</b>
		Welche Kosten Fallen an?
		Miete und Mietnebenkosten
	22	Ausstattung der Wohnung
		Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse
	23	Rücklagen
		Pflege und Betreuung
	24	Pflege- und Krankenversicherung
	25	Eigenes Einkommen und Vermögen
		Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII bei Bedürftigkeit)
	Einkommen und Vermögen der Kinder	
27	Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation	
<b>Anlagen</b>	28	Entwicklungsschritte: Selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften vor dem Einzug
	31	Muster einer Pflegediensttausschreibung
	33	Mustervertrag Wohngemeinschaftsvereinbarung
	37	Muster Rahmenvereinbarung mit Vermieter
	38	Checkliste für den Einzug für zukünftige BewohnerInnen
	40	Checkliste mit Qualitätskriterien
	46	Quellenverzeichnis
	47	Adressliste

Stand: August 2010

## 1. Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft?

Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften (WG) handelt es sich um eine Wohnform, die sich aus dem normalen Wohnen heraus entwickelt hat. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben in der Regel 6 – 12 Menschen gemeinsam in einer großen Wohnung. Jeder Mieter bewohnt ein eigenes Zimmer. Küche, Badezimmer und Wohnzimmer nutzen die Mieter dagegen gemeinsam. Mittelpunkt der Wohnung ist eine Wohnküche, in der gekocht, gegessen und gelebt wird. Wie in jeder anderen Privatwohnung entscheiden die Mieter darüber, mit welchen Möbeln die Wohnung eingerichtet wird. Der „normale“ Alltag steht im Vordergrund und gibt dem Tag eine Struktur. Soweit sie können oder möchten, organisieren die WG-Mitglieder den Haushalt selbst und andere anfallenden Aufgaben selbst und kommen sich gegenseitig zu Hilfe. Dabei werden sie von Betreuungskräften unterstützt, ebenso bei der Gestaltung des Gruppenlebens.

Die notwendige pflegerische Hilfe wird im Prinzip genauso organisiert wie in einem privaten Haushalt, nämlich durch ambulante Pflegedienste. Die Bewohner einer WG haben nicht den Status eines Heimbewohners, sondern den eines Mieters, der nach seiner Wahl Betreuungs- und Serviceleistungen einkauft.

Bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften lassen sich vor allem zwei Betreuungskonzepte unterscheiden:

1. Wohngemeinschaften für schwer Pflegebedürftige, vor allem demenziell erkrankte ältere Menschen mit der Möglichkeit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung, die auch bei wachsendem Unterstützungsbedarf in der Wohngruppe verbleiben können.
2. Wohngemeinschaften mit stundenweiser Betreuung, vorrangig für Menschen mit somatischen oder psychischen Erkrankungen, die im Heim überversorgt wären, aber nicht mehr allein zu Hause leben können.

In der Praxis haben zurzeit betreute Wohngemeinschaften für demenziell Erkrankte mit einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch ambulante Pflegedienste die stärkste Verbreitung. Ihr Ausbau ist ein wichtiger Beitrag für eine bedarfsgerechte Versorgung dieser Personengruppe. Das Ziel ambulant betreuter Wohngemeinschaften ist es, demenzkranken Menschen ein Leben in einer familienähnlichen Atmosphäre zu ermöglichen, um dadurch ihr Wohlbefinden zu verbessern. Im Mittelpunkt des WG-Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung. In ambulant betreuten Wohngemeinschaften können die Mieter bis an ihr Lebensende in einer Umgebung leben, die Geborgenheit und Sicherheit vermittelt, größtmögliche Selbständigkeit bietet und ihre Fähigkeiten fördert.

### Warum „ambulant“?

#### Mieter entscheiden

Wie in der ambulanten Versorgung üblich, bleibt die Verantwortung für Pflege und Begleitung in der Hand der Mieter bzw. ihrer Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer. In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft wählt die Gruppe gemeinsam einen Pflegedienst aus, dem sie bei Unzufriedenheit auch wieder kündigen kann. Das hat den großen Vorteil, dass bei Schwierigkeiten mit dem Pflegedienst nicht der pflegebedürftige Mensch seinen Wohnort wechseln muss, sondern der Pflegedienst gewechselt werden kann.

Die WG-Mitglieder suchen auch die Nachmieter für die Wohngemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Vermieter selbst aus und können sich am Dienstplan des Pflegedienstes beteiligen. Damit haben die WG-Mitglieder die Möglichkeit, das Leben in der Wohngemeinschaft selber entscheidend zu gestalten.

#### **Einzelmietvertrag**

In Wohngemeinschaften dieser Art gibt es keinen Einrichtungsträger. Die Gestaltung ist hier an eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Vermieter, Mieter und deren Angehörige bzw. gesetzlichen Betreuer sowie dem Pflegedienst gebunden. Der Vermieter schließt mit allen Mietern bzw. stellvertretend ihren Angehörigen oder gesetzlichen Betreuern Einzelmietverträge ab. Der Pflegedienst ist „Gast“ im Haus. Er darf ohne die Zustimmung der Mieter fremden Menschen keinen Zugang zur Wohngemeinschaft gewähren. Das bedeutet, dass alle Menschen, die die Wohngemeinschaft besichtigen oder aus anderen Gründen besuchen wollen, dazu immer die Erlaubnis der Mieter brauchen.

#### **Trennung von Vermietung und Pflege**

Der Vermieter darf nicht gleichzeitig den Pflegedienst stellen. Ist dies doch der Fall, muss der Vermieter sicherstellen, dass die Wahlfreiheit der Mieter hinsichtlich der Auswahl Hauswirtschaft, Pflege und sonstiger Dienste gesichert ist. Zudem hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Gruppe der Mieter und ihrer Angehörigen so organisiert wird, dass sie als Gruppe zusammenarbeiten kann, über ihre Rechte Bescheid weiß und sich grundsätzlich auch für einen anderen Pflegedienst entscheiden kann.

#### **Heimaufsicht achtet auf die Wahlfreiheit**

Wohngemeinschaften, die diese Kriterien nicht erfüllen, fallen in NRW unter das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz -WTG), wodurch sie anderen rechtlichen Bestimmungen unterliegen. Zur Prüfung, ob die Anforderungen an eine ambulante Wohngemeinschaft erfüllt sind, sieht sich die Heimaufsicht in der Regel die Miet- und Dienstleistungsverträge an und achtet darauf, dass diese im Sinne der Wahlfreiheit unabhängig voneinander geschlossen werden können. Ferner klärt sie mit der Gruppe der Mieter und ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern, ob sie Unterstützung beim Aufbau benötigt und steht der Gruppe beratend zur Seite.

#### **Organisation der Dienstleistungen**

Bei der Organisation der Dienstleistungen sind bei den bestehenden WG´s grundsätzlich zwei Modelle zu erkennen:

- Modell A: Die WG-Mitglieder einigen sich auf eine Betreuungskraft, die als Ansprechperson und für die Organisation des Alltags Betreuung und hauswirtschaftliche Unterstützung) zur Verfügung steht. Für diese Ansprechperson zahlen alle WG-Mitglieder eine feste Pauschale. Die Pflege wird individuell von selbst gewählten externen Pflegediensten in Anspruch genommen.
- Modell B: Die WG-Mitglieder einigen sich auf einen Pflegedienst. Jedes WG-Mitglied nimmt seinen individuellen Pflegebedarf entsprechend der Regelversorgung in Anspruch. Die Leistungsansprüche aller werden addiert und von der Summe werden die gewünschten Dienstleistungen einschließlich Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung etc. eingekauft.

Der im Modell B beschriebene Ansatz der ambulanten Begleitung einer WG durch einen Pflegedienst wird in der Praxis am häufigsten gewählt.

Weitere Modelle der Zusammenarbeit in Wohngemeinschaften finden Sie in der Arbeitshilfe für Initiatoren „Ambulant betreute Wohngruppen“ (siehe Seite 46).

### **Zusammenfassung**

#### **Kennzeichen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften:**

- Sechs bis zwölf Menschen leben gemeinschaftlich als Mieter in einer großen Wohnung.
- Jeder schließt, ggf. vertreten durch Angehörige oder gesetzliche Betreuer, einen Einzelmietvertrag ab.
- Die Wohnung ist mit dem vertrauten Mobiliar der Mieter ausgestattet.
- Im Mittelpunkt des WG-Lebens steht die gemeinsame Alltagsgestaltung.
- Die Mieter können bis an ihr Lebensende in der WG wohnen.
- Die Verantwortung für die Wohngemeinschaft bleibt in der Hand der Mieter bzw. ihrer Vertreter.
- Die Mieter bzw. ihre Vertreter wählen gemeinsam einen Pflegedienst aus, der die (24-stündige) Pflege und Betreuung der Gruppe übernimmt.
- Die Mieter bzw. ihre Vertreter haben vielfältige Einflussmöglichkeiten. Sie suchen neue Mitbewohner aus, sie richten die Wohnung ein und können das Alltagsleben mitgestalten.
- Der Pflegedienst ist „Gast“ in der WG und kann auch wieder abgewählt werden.
- Verträge über Vermietung und Pflege sind voneinander getrennt.

#### **Für wen ist eine Wohngemeinschaft geeignet?**

##### **Mieter**

Eine Wohngemeinschaft eignet sich vor allem für Menschen, die gerne in Gesellschaft leben. Darüber hinaus ist von Vorteil, wenn die Mieter beim Einzug noch so mobil sind, dass sie am Leben in der Gruppe teilnehmen können. Wenn möglich sollten die Mieter aus der näheren Umgebung kommen, um weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld wohnen zu können. Die Aufnahme von Menschen mit Demenz, die z.B. einen ausgeprägten Bewegungsdrang und schwere Verhaltensstörungen haben, ist nicht problemlos und hängt von den individuellen Bedingungen der Wohngemeinschaft ab. Zur Finanzierung einer 24-Stunden-Betreuung durch einen Pflegedienst sollten möglichst zwei Drittel der Mieter in Pflegestufe II eingestuft sein.

##### **Angehörige bzw. Betreuer**

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist eine sinnvolle Alternative für Angehörige, die Entlastung suchen, aber weiterhin Einfluss nehmen wollen. Sie sollten in räumlicher Nähe zur Wohngemeinschaft wohnen und gerne mit anderen Menschen zusammenarbeiten. Angehörige sollten bedenken, dass sie eine Bevollmächtigung benötigen oder vom Amtsgericht zum Betreuer bestellt sein müssen, um eine wirkungsvolle Vertretung wahrnehmen zu können.  
**(Adressen finden Sie im Anhang)**

##### **Ambulanter Pflegedienst**

Ein Pflegedienst, der eine ambulant betreute Wohngemeinschaft übernehmen möchte, sollte in der Lage sein, eine 24-stündige Betreuung sicherzustellen und ein festes Team einzusetzen. Je nach Auftrag übernimmt der Pflegedienst die Pflege, Alltagsgestaltung und die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft. Alle Mitarbeiter des Pflegedienstes müssen im Umgang mit dem jeweiligen Klientel einer Wohngemeinschaft geschult und erfahren sein. Zudem sollten sie bereit sein, mit den Angehörigen partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.

<b>Vermieter</b>
------------------

Ein Vermieter sollte die Wohnform einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft befürworten und mit ihren Besonderheiten vertraut sein. Der Vermieter sollte außerdem bereit sein, die Nachbesetzung frei werdender Zimmer in Zusammenarbeit mit den übrigen Mietern und deren Vertretern zu regeln. Zur Vertragsunterzeichnung werden am besten bewährte Formularmietverträge verwendet, in die besondere Regelungen zur Zusammenarbeit aufgenommen werden.

<b>Zusammenfassung</b>
------------------------

**Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist geeignet für:**

Menschen, die

- gerne in Gemeinschaft leben;
- möglichst eine Pflegestufe haben (bei einer 24-stündigen Betreuung sollten möglichst zwei Drittel der Mieter in Pflegestufe II eingestuft sein);
- möglichst aus der näheren Umgebung kommen;
- beim Einzug noch mobil sind.

Angehörige bzw. Betreuer die

- Entlastung suchen, aber weiterhin Verantwortung übernehmen wollen;
- Interesse haben, sich für die Wohngemeinschaft zu engagieren;
- gerne mit anderen zusammenarbeiten;
- möglichst in räumlicher Nähe zur WG leben.

Pflegedienste, die

- kompetent sind im Umgang mit dem jeweiligen Klientel einer Wohngemeinschaft;
- gerne partnerschaftlich mit Angehörigen bzw. Betreuern zusammenarbeiten;
- mit einem festen Team in der WG arbeiten können;
- je nach Auftrag Pflege, Alltagsgestaltung und Hauswirtschaft übernehmen können.

Vermieter, die

- geeigneten Wohnraum zur Verfügung stellen können;
- bereit sind, die Nachbesetzung in Zusammenarbeit mit den Mietern bzw. den Angehörigen oder Betreuern zu regeln.

## 2. Die Wohnung

Die Mieter in einer Wohngemeinschaft leben weiterhin in ihrem eigenen Zuhause. Da in der Wohngemeinschaft 6 – 12 Personen wohnen, häufig Angehörige zu Besuch kommen und ggf. die 24-stündige Anwesenheit eines Pflegedienstes erforderlich ist, müssen die Architektur und Ausstattung der Wohnung bestimmten Anforderungen gerecht werden. So brauchen die Mieter genügend Platz für gemeinsame Aktivitäten und ihre Gäste. Außerdem muss der Pflegedienst die Möglichkeit haben, die Betreuung und die hauswirtschaftliche Versorgung dieser Gruppe sicherzustellen und anfallende pflegerische Maßnahmen durchzuführen. Aus diesen vielfältigen Ansprüchen ergeben sich konkrete Anforderungen an den Standort der Wohngemeinschaft, das Gebäude sowie die Wohnungsausstattung.

### Standort der Wohngemeinschaft

#### Stadtteil/Quartierbezug

Wünschenswert ist eine Wohngemeinschaft in dem Stadtteil/Ort oder dem Quartier, aus dem die Mehrheit der Mieter kommt. Das hat den Vorteil, dass die Mieter nicht aus dem gewohnten Umfeld herausgerissen werden. Für Freunde und Familie ist es einfacher, zu Besuch zu kommen, und die Nachbarschaft kennt unter Umständen den einen oder anderen Mieter noch von früher. Ideal ist es darüber hinaus, wenn die Wohngemeinschaft in einem lebendigen Stadtteil/Ort/Quartier liegt, in dem es Einkaufsmöglichkeiten, Cafes, Ärzte und Apotheken gibt. Die Wohngemeinschaft sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

#### Raumaufteilung und Ausstattung

Die Gesamtfläche der Wohnung sollte 30 m<sup>2</sup> pro Mieter nicht unterschreiten. Somit benötigen 10 Mieter mindestens 300 m<sup>2</sup> Wohnraum. Die Wohnung sollte barrierefrei sein.

Die Zimmer der Mieter sollten um den Gemeinschaftsbereich angeordnet sein, sodass es den Mietern leicht fällt, von ihren Zimmern in die Gemeinschaft zu finden. Besonders günstig ist es deshalb, wenn die Wohnung auf einer Etage im Erdgeschoss liegt und stufenlos erreichbar ist. Viele Wohngemeinschaften werden jedoch in alten Häusern eingerichtet, in denen zwei oder drei Etagen durch Treppen verbunden sind. In diesem Fall ist ein Aufzug oder Treppenlift nötig, sodass auch immobile Mieter weiterhin am Gemeinschaftsleben teilhaben können.

Grundsätzlich sollte die Wohnung viel Tageslicht hereinlassen und gut beleuchtet sein. Für die Wände empfehlen sich warme helle Farben. Der Fußboden sollte hell, matt und einfarbig gehalten sein. Muster irritieren demente Personen häufig, weil sie beispielsweise als „Löcher“ oder „Hindernisse“ wahrgenommen werden. Es sollte möglichst keine Stolperfallen wie Türschwellen oder Teppichkanten geben. Die Türen müssen breit genug sein, um mit einem Rollstuhl hindurch fahren zu können und Balkonbrüstungen müssen den Sicherheitsnormen entsprechen. Es empfiehlt sich außerdem die Einrichtung einer Klingelanlage, die automatisch den Pflegedienst informiert.

#### Zimmer der Mieter

Jeder Mieter hat ein eigenes Zimmer. Idealerweise finden ein Bett – unter Umständen ein Pflegebett -, ein Kleiderschrank und eine Sitzgelegenheit im Zimmer Platz. Deshalb sollte ein Zimmer mindestens 14 m<sup>2</sup> groß sein. Die Mieter

können die Zimmer mit ihren Lieblingsmöbeln und Bildern aus der früheren Wohnung einrichten, damit sie vertraute Gegenstände vorfinden und sich wohl fühlen. Ein Einzelzimmer ermöglicht den Mietern, sich zurückziehen zu können.

#### Bad

In Neubauten gehört zu jedem Zimmer ein Bad mit WC. In Altbauten ist das nicht immer zu verwirklichen, denn ein Bad für jeden Mieter würde die Wohnfläche häufig empfindlich verkleinern. In der Regel ist es für die WG-Bewohner auch kein Problem, sich mit zwei oder drei anderen Mietern ein Bad zu teilen. Wenn möglich sollten in einem Badezimmer, das sich Mieter teilen, mehrere Waschbecken vorhanden sein. Die Badezimmer sollten so normal wie möglich ausgestattet sein und gleichzeitig die Versorgung schwer pflegebedürftiger Menschen ermöglichen. Zur Ausstattung der Bäder gehören deshalb wenigstens eine bodengleiche Dusche, ein erhöhter Toilettensitz, Haltegriffe sowie ein angemessen positionierter Spiegel. Der Wendekreis im Bad muss mindestens 1.20 m betragen, damit auch Rollstuhlfahrer das Bad benutzen können. Der Boden im Badezimmer muss rutschfest sein. Nähere Informationen zur barrierefreien bzw. rollstuhlgerechten Gestaltung von Bädern finden Sie auch in den DIN 18024 und 18025 sowie der Checkliste „Barrierefreies Bauen“ des Rhein-Sieg-Kreises ([http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt\\_50/barrierefreies\\_bauen\\_checkliste.pdf](http://www.rhein-sieg-kreis.de/imperia/md/content/cms100/buergerservice/aemter/amt_50/barrierefreies_bauen_checkliste.pdf)). In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, wenn es zusätzlich zu den Badezimmern der Mieter eine Gästetoilette gibt.

#### Küche und Wohnzimmer

Eine große gemütliche Wohnküche ist das Herzstück einer Wohngemeinschaft. Hier spielt sich das Alltagsleben ab. Die Küche sollte deshalb bei 8 Mietern Platz für einen großen Tisch mit mindestens zwölf Sitzplätzen bieten. Ob die Möbel aus den Beständen einzelner Mieter kommen oder von der Gruppe gemeinsam neu angeschafft werden, müssen die Mieter untereinander klären.

Die Küche wird in der Regel vom Vermieter gestellt. Erforderlich sind in jedem Fall genügend Stauraum und Arbeitsflächen, sowie ein Herd mit Umluftmöglichkeit und Einschaltenschutz. Wie die Küche im Einzelnen ausgestattet werden soll, hängt von den architektonischen Gegebenheiten der Wohnung und den konkreten Bedürfnissen der Mieter ab. Wichtig ist, dass die Küche genügend Platz für viele Helfer bietet und die hauswirtschaftliche Versorgung einer so großen Gruppe von Menschen gewährleistet.

Die Bedeutung des Wohnzimmers hängt davon ab, ob eine Wohnküche vorhanden ist. Ist die Küche sehr klein, spielen sich viele der Alltagsaktivitäten im Wohnzimmer ab. Ist die Küche groß, wird das Wohnzimmer oft als ruhigere Alternative genutzt. Das Wohnzimmer sollte in jedem Fall hell und freundlich sein, nach dem Geschmack der Mieter eingerichtet werden und Rückzugsmöglichkeiten bieten. Genügend Platz für einige Liegesessel und eine direkte Verbindung zur Küche ermöglichen es auch Mietern, die nicht mehr mobil sind, am Gemeinschaftsleben teilzunehmen.

#### Terrasse und Garten

Günstig ist es, wenn die Mieter die Möglichkeit haben, direkt von Wohnzimmer oder Küche aus auf die Terrasse, einen geschützten Garten oder zumindest einen Balkon zu gelangen. In jedem Fall benötigen auch Menschen, die die Wohnung aufgrund ihrer Erkrankung kaum mehr verlassen können, die Möglichkeit, sich regelmäßig im Freien aufzuhalten.

### Wirtschaftsfläche

Ein Haushalt mit bis zu zwölf Personen ist darüber hinaus auf genügend Wirtschaftsfläche angewiesen. Insbesondere die anfallenden Wäschemengen erfordern das Aufstellen mehrerer Waschmaschinen und Trockner. Zudem wird Platz für Putzutensilien und Pflegehilfsmittel benötigt.

Ein Teil des Wirtschaftsberreiches sollte unmittelbar in der Wohngemeinschaft liegen, damit sich die Mieter an Haushaltstätigkeiten beteiligen können. Räume für weitere Waschmaschinen oder eine Kühltruhe können sich auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel im Keller, befinden.

Ist die Wohnung groß genug, ist es sehr praktisch, ein flexibel nutzbares Zimmer zu haben: als Rückzugsraum, als weiteren Wirtschaftsraum oder als Gästezimmer für Besucher der Mieter. Der Pflegedienst könnte dort seine Besprechungen abhalten, solange sichergestellt ist, dass der Raum in erster Linie den Mietern und ihren Angehörigen zur Verfügung steht. Ansonsten empfiehlt es sich, für den Pflegedienst eine „kleine Ecke“ im Wohnzimmer einzurichten, in der er seine Dokumentation erledigen kann.

### Brandschutz

Im Interesse der pflegebedürftigen Mieter sollte alles unternommen werden, um einen Brand in einer Wohnung dieser Größe zu vermeiden. Mit dem Start der Wohngemeinschaft ist es daher wichtig, dass der Vermieter die Feuerwehr über die Adresse, Größe der Wohnung und die Anzahl der Mieter informiert, damit sie sich im Brandfall auf die Rettung der hilfebedürftigen Menschen einstellen kann.

Die Wohngemeinschaft sollte in Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst dafür Sorge tragen, dass alle Mitarbeiter und Angehörigen bzw. Betreuer über die Möglichkeiten einer Brandverhütung informiert sind.

**Ausführlichere Informationen über die baulichen Anforderungen und sinnvolle Ausstattung einer Wohngemeinschaft erhalten Sie in der Arbeitshilfe für Initiatoren „Leben und Wohnen im Alter“ Band 6 der Bertelsmann-Stiftung und des Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA). Die Broschüre steht unter [http://www.kda.de/files/wohnen/2006-08-07Band6\\_amb\\_WG.pdf](http://www.kda.de/files/wohnen/2006-08-07Band6_amb_WG.pdf) zur Verfügung.**

**Auch die Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes NRW sehen eine spezielle Förderung für Gruppenwohnungen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften vor. Die Broschüre „Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW“ ist unter [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) zu beziehen.**

## Zusammenfassung

### Empfehlungen für die Wohnung:

#### Größe einer Wohngemeinschaft für acht Mieter

- die Gesamtfläche beträgt mindestens 30 m<sup>2</sup> pro Mieter;
- jeder Mieter hat ein privates Zimmer mit mindestens 14 m<sup>2</sup>;
- die Gemeinschaftsfläche (Küche und Wohnzimmer) beträgt mindestens 60 m<sup>2</sup> (7,5 m<sup>2</sup> pro Mieter).

#### Raumaufteilung

- im Neubau hat jeder Mieter ein eigenes Bad bzw. im Altbau teilen sich maximal drei Mieter ein Bad;

- Wohnküche und Wohnzimmer bilden das „Herzstück“ der Wohngemeinschaft;
- die Einzelzimmer sind um die Gemeinschaftsräume angeordnet;
- die Wohnung befindet sich möglichst ebenerdig auf einer Etage und ist weitestgehend barrierefrei;
- bei Wohnungen über mehrere Etagen ist der Einbau eines Aufzuges oder Treppenliftes unerlässlich;
- es gibt genügend Platz für einen Wirtschaftsraum;
- es gibt ein Gästezimmer für Angehörige und Besucher;
- es gibt eine Gästetoilette;
- es gibt einen barrierefreien Zugang zu Garten, Hof, Balkon oder Terrasse.

#### **Einzelzimmer**

- ein (Pflege-)Bett, ein Schrank, eine Sitzecke;
- Möbel und vertraute Gegenstände der Mieter.

#### **Wohnküche**

- ein großer Tisch für mindestens 12 Personen;
- genügend Arbeitsfläche und Stauraum;
- ein Umluftherd mit Einschaltenschutz;
- Inventar und Geräte, die so weit möglich aus den Beständen der Mieter stammen.

#### **Wohnzimmer**

- Möbel aus den Beständen der Mieter;
- mehrere Liegesessel.

#### **Badezimmer**

- eine bodengleiche Dusche;
- ein erhöhter Toilettensitz;
- Haltegriffe;
- ein angemessen positionierter Spiegel;
- ein rutschfester Bodenbelag
- eine Badewanne (wünschenswert);
- ein Wendekreis von mind. 1,20 m.

#### **Ausstattung**

- orientiert sich am Privathaushalt;
- die Mieter bringen ihre eigenen Möbel mit und statten die Gemeinschaftsräume aus;
- eignet sich für die Versorgung einer großen Gruppe;
- ermöglicht die Pflege schwer erkrankter Menschen;
- die Wohnung ist in warmen hellen Farben gehalten, ohne Muster an Wänden und Böden;
- Stolperfallen werden vermieden;
- Türen sind breit genug für Rollstuhlfahrer;
- Brüstungen befinden sich in angemessener Höhe;
- eine Klingelanlage fungiert als „Warnsystem“.

#### **Brandschutz**

- der Vermieter informiert die Feuerwehr über den Standort und die Gegebenheiten der Wohngemeinschaft;
- die Mieter und die Mitarbeiter des Pflegedienstes informieren sich bei der Feuerwehr über Brandverhütungsmaßnahmen.

### 3. Begleitung und Pflege

#### Die Vorteile des Zusammenlebens in einer kleinen Gruppe

In einer Wohngemeinschaft, in der die Kontakte der Mieter untereinander gezielt gefördert werden und Vertrauen entsteht, können sich die Bewohner sehr wohl fühlen. Sie benötigen dabei aber häufig andere Menschen, die ihnen Halt und Orientierung geben und die auf die individuellen Bedürfnisse eingehen. Dies können vor allem die Angehörigen gut leisten, wenn sie eine positive emotionale Bindung zum Bewohner haben und dessen Lebensgeschichte gut kennen. Aber auch Pflege- und Unterstützungskräfte, die sich regelmäßig um die Mieter kümmern, sind in der Lage, eine vertrauensvolle Beziehung herzustellen. Die Mitarbeiter des Pflegedienstes und die Angehörigen haben in der kleinen Gruppe die Möglichkeit, das Gemeinschaftsgefühl durch gemeinsame Aktivitäten zu fördern und zugleich auf die Bedürfnisse der einzelnen Mieter einzugehen.

#### Der Alltag in der Wohngemeinschaft

##### Gemeinsame Alltagsgestaltung

Der Alltag in der Wohngemeinschaft orientiert sich an typischen Aktivitäten in einem Privathaushalt. Er wird durch die täglich anfallenden Hausarbeiten und Gewohnheiten der Mieter bestimmt. Im Rahmen ihrer Fähigkeiten können sich die Mieter an den anfallenden Arbeiten im Haushalt beteiligen. Der Pflegedienst hat dabei die Aufgabe, zum Mitmachen anzuregen und die Mieter in ihren Bemühungen zu unterstützen. Dabei ist es nicht wichtig, dass alle Mieter überall mitmachen. Auch das Ergebnis ist nicht so entscheidend. Von Bedeutung ist, dass die Mieter an der Tätigkeit Spaß haben, sie als sinnvoll ansehen, persönliche Erfolge erleben und das Gefühl haben, noch für Andere nützlich zu sein.

##### Haustiere

In einigen Wohngemeinschaften hat man sehr gute Erfahrungen mit Haustieren gemacht, wenn es Mitarbeiter im Pflegedienst gibt, die dies unterstützen und die Tiere im Auge behalten. Viele Menschen besaßen früher einen Hund oder eine Katze, andere gar einen ganzen Stall voll Tiere. In jedem Fall wird es von vielen Menschen als sehr befriedigend empfunden, sich um ein Tier kümmern zu können. Eine Katze zum Beispiel braucht nicht sonderlich viel Pflege, aber Mieter können die Aufgabe übernehmen, sie zu versorgen.

##### Geregelter Tagesablauf

Ein geregelter Tagesablauf ist für viele ältere Menschen sehr hilfreich. Das muss aber nicht bedeuten, dass alle Mieter denselben Tagesablauf haben. Jeder Mieter soll einen Tagesrhythmus beibehalten, der seinen Vorlieben und Neigungen entspricht. Wer nachts gerne lange wach bleibt, findet ggf. im Nachtdienst einen Gesprächspartner, wer schon immer gerne lange ausgeschlafen hat, kann dies beibehalten und später frühstücken. Für die Tagesstruktur und das Gemeinschaftsleben der Mieter hat es sich allerdings als günstig erwiesen, wenn die Mieter das Mittag- und Abendessen gemeinsam einnehmen.

##### Selbstbestimmung

Die Selbstbestimmung der WG-Mitglieder ist das zentrale Element, das ambulant betreute Wohngemeinschaften vom stationären Wohnen unterscheidet. Die WG-Mitglieder entscheiden grundsätzlich über alle sie betreffenden Belange im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst, z.B. wann sie aufstehen und zu Bett gehen, wie die eigenen Zimmer gestaltet werden, wann sie die Toilette aufsuchen, wie schnell oder langsam sie essen, wo sie sich aufhalten, was sie essen und trinken.

### **Zusammenfassung**

- Das Leben in der Wohngemeinschaft orientiert sich an den Lebensumständen in einem Privathaushalt.
- Die normalen Alltagsaktivitäten strukturieren den Tag (hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Kochen, Wäschewaschen, Gartenarbeit, gemeinsames Essen, Gäste empfangen, Spaziergehen, Musikhören, etc.).
- Die Mieter beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Bedürfnisse an den Alltagsaktivitäten und werden dabei von den Angehörigen und den Pflegediensten unterstützt.
- Die Tagesgestaltung richtet sich nach dem individuellen Rhythmus der WG-Bewohner (Aufstehen und Schlafengehen, Frühstück, Besuch haben, etc.).
- Die Vorlieben und Abneigungen des Einzelnen werden berücksichtigt und ihre Gewohnheiten in den Alltag integriert.
- Gemeinsame Aktivitäten (Mittag- und Abendessen, Singen, im Garten sitzen, Feste feiern) fördern das Zusammenleben und Wohlbefinden.
- Ein Haustier (Vogel, Katze, Hund) kann anregend wirken.

### **Die Pflege**

Im Laufe des Wohnens in der WG werden einige Mieter auch zunehmend auf Pflege angewiesen sein. Vor allem der Hilfebedarf beim Waschen, An- und Ausziehen und Probleme der Inkontinenz werden zunehmen. In Abstimmung mit den Betroffenen übernimmt der Pflegedienst alle anfallenden Aufgaben der Grundpflege und führt die ärztlichen Verordnungen durch. Die Pflegeabläufe sollten aber den Alltag der Mieter auch bei zunehmender Pflegebedürftigkeit nicht dominieren. Tagesrhythmus und Vorlieben werden auch dann weiter berücksichtigt, wenn die erforderlichen Pflegetätigkeiten an Umfang zunehmen. Die Anforderungen an die Pflege ändern sich dabei im Laufe der Zeit immer wieder.

Niemand muss jedoch aufgrund fortschreitender Pflegebedürftigkeit aus der Wohngemeinschaft ausziehen. Die Praxis zeigt, dass Mieter bis zu ihrem Lebensende in der Wohngemeinschaft bleiben können, wenn sie rund um die Uhr von einem Pflegedienst versorgt werden. In ihrer Sterbephase werden die Betroffenen von Angehörigen und Pflegedienstmitarbeitern begleitet.

## 4. Wie funktioniert 's?

Der Unterschied zwischen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft und einer Pflege im Heim wird vor allem an der Rollenverteilung zwischen Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter sowie den damit verbundenen Aufgaben deutlich.

In einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft finden die Angehörigen Entlastung, weil sie die tägliche praktische Pflege und Begleitung abgeben können. Die Verantwortung für eine gute Versorgung bleibt aber weiterhin auch in den Händen der Angehörigen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Mieter, die Atmosphäre und das Leben in der Gemeinschaft zu nehmen. Wie das konkret funktionieren kann, wird im Folgenden von der Gründung einer Wohngemeinschaft bis zur Organisation des Alltags dargestellt.

### Was ist bei der Gründung einer Wohngemeinschaft zu tun?

Interessierte können sich selbst auf den Weg machen, andere Mitstreiter suchen und die Gründung einer Wohngemeinschaft in die Hand nehmen. Das Kreissozialamt des Rhein-Sieg-Kreises, Fachbereich „Sozialplanung, Heimaufsicht“, bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung an. Es berät zu rechtlichen und konzeptionellen Bedingungen unter denen ein Wohnprojekt außerhalb der heimrechtlichen Bestimmungen organisiert werden kann und vermittelt Kontakte zu öffentlichen Förderstellen sowie interessierten Vermietern, wie z. B. Baugenossenschaften. (siehe Anlage)

Häufig geht die Initiative zur Gründung von Wohngemeinschaften von einem Vermieter, einem Verein oder Pflegedienst aus, die bereits über geeigneten Wohnraum verfügen. Der jeweilige Initiator lädt dann zur Besichtigung der Wohnung und zu einem ersten Treffen ein. Dort werden Informationen zum Wohnraum, zu den Kosten und Zusammenhängen des gemeinschaftlichen Wohnens mit ambulanter Betreuung gegeben.

Wenn Sie sich dafür entscheiden, sich an der Gründung einer Wohngemeinschaft zu beteiligen, dann kennen Sie zunächst wahrscheinlich nur die Baupläne oder die leere Wohnung und die übrigen Beteiligten (zukünftige Mieter und deren Angehörige bzw. gesetzlichen Betreuer). Über alles andere verständigen Sie sich dann innerhalb der Gruppe, die sich am besten ca. sechs bis acht Monate vor dem Einzug zum ersten Mal trifft. Es ist sicher hilfreich, wenn an diesen Treffen außer dem Vermieter auch eine Person teilnimmt, die Erfahrung bei der Gründung von Wohngemeinschaften hat und den Gründungsprozess beratend begleiten kann. Dieser Begleiter kann ggf. über den Fachbereich „Sozialplanung, Heimaufsicht“ vermittelt werden. In der Vorbereitungsphase sollten sich die Beteiligten regelmäßig – 14-tägig- treffen.

Wenn ein Pflegedienst die Initiative zur Gründung ergriffen hat, sollte grundsätzlich kein Mitarbeiter an diesen Treffen teilnehmen, weil ansonsten die erforderliche freie Wahl des Pflegedienstes durch die Angehörigen beeinträchtigt ist. Es spricht aber auch nichts dagegen, dass sich die Mitglieder der Wohngemeinschaft schließlich für eben diesen Pflegedienst entscheiden. Wesentlich ist, dass die Mitglieder tatsächlich die Möglichkeit hatten, zwischen mehreren Pflegediensten zu wählen und sich am Ende für den Dienst entscheiden können, der ihren Vorstellungen am ehesten entspricht. Der Pflegedienst sollte deshalb auch erst wieder in Kontakt mit der Gruppe treten, wenn er zum Bewerbungsgespräch eingeladen worden ist.

### Verfahren zur Zimmerbelegung

Nachdem geklärt ist, wer in die Wohngemeinschaft einziehen möchte, sollten sich die Beteiligten zunächst darüber einigen, wer welches Zimmer bewohnen wird. Die Mieter brauchen Klarheit und Verlässlichkeit. Sie können sich verständlicherweise erst dann intensiv an der Gestaltung beteiligen, wenn sie wissen, dass sie auch sicher einen Platz in der Wohngemeinschaft erhalten. Außerdem vermeidet ein solches Vorgehen, dass bei Neueintritten in die Gruppe während der Gründungsphase die Zimmerfrage immer wieder neu diskutiert wird.

Wie die Entscheidung ausfällt, ist für die Lebensqualität des Einzelnen häufig gar nicht so bedeutsam. Da aber Lage und Preis der Zimmer innerhalb der Wohngemeinschaft manchmal sehr unterschiedlich ausfallen, kann es hilfreich sein, wenn die Gruppe Kriterien aufstellt, nach denen die Zimmer vergeben werden. Solche Kriterien können z. B. der Zeitpunkt der Anmeldung, der Grad der Hilfebedürftigkeit und die finanziellen Spielräume der einzelnen Mieter sein.

### Gemeinsame Planung des Lebens in der Wohngemeinschaft

Im nächsten Schritt sollten Sie überlegen, wie Sie sich das Leben in der Wohngemeinschaft vorstellen. Welche Atmosphäre soll in der Wohngemeinschaft herrschen? Wie könnte ein typischer Tagesablauf aussehen? Welche Aufgaben wollen die Mieter, ihre Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer selbst und welche soll der Pflegedienst übernehmen? Hilfreich ist es, wenn die Diskussionsergebnisse schriftlich festgehalten werden.

### Auswahl des Pflegedienstes

Im Anschluss daran formulieren Sie gemeinsam einen Brief, den Sie an Pflegedienste verschicken (Musterschreiben siehe Anlage). Meist werden sich auf eine Ausschreibung hin mehrere Dienste bewerben und sich der Wohngemeinschaft vorstellen. Nach den Auswahlgesprächen ist es unbedingt notwendig, dass Sie sich auf einen gemeinsamen Dienst einigen, um eine (24-stündige) Betreuung der Wohngemeinschaft zu gewährleisten.

Dieses Verfahren ist auch dann zu empfehlen, wenn ein Pflegedienst das Projekt initiiert hat, der Vermieter einen Pflegedienst kennt, den er empfiehlt, oder Mieter und Angehörige bereits gute Erfahrungen mit einem bestimmten Pflegedienst gemacht haben. Sie sollten in jedem Fall mehrere Dienste einladen, um einen Vergleich zu haben und sich ein besseres Bild machen zu können.

### Was muss ein Pflegedienst mitbringen

#### Versorgungsvertrag mit der Pflegekasse

Um die vielfältigen Aufgaben in einer Wohngemeinschaft bewältigen zu können, müssen die Mitarbeiter des Pflegedienstes bestimmte Fähigkeiten und Qualifikationen mitbringen oder im Verlauf der Gründung erwerben. Eine formale Voraussetzung ist, dass der Pflegedienst einen so genannten Versorgungsvertrag mit den Kranken- und Pflegekassen abgeschlossen hat. Anderenfalls können die Pflege- und Betreuungskosten nicht mit den Kostenträgern abgerechnet werden. Eine weitere Grundvoraussetzung ist, dass der Pflegedienst bereit ist, partnerschaftlich mit den Mietern und deren Angehörigen zusammenzuarbeiten. Viele Pflegedienstmitarbeiter sind mit der Pflege von Menschen – auch mit Demenz – aus ambulanten Einsätzen vertraut. Diese pflegerischen Kompetenzen werden auch in der Wohngemeinschaft benötigt. Die kontinuierliche Begleitung einer Gruppe von Menschen über viele Stunden des Tages ist für Mitarbeiter aus

der ambulanten Pflege allerdings oft eine ebenso neue Erfahrung, wie die Arbeit in einem festen Team an einem Ort.

Auch das Führen eines großen Haushalts ist für viele Pflegedienstmitarbeiter ein relativ neues Aufgabenfeld: In einer Wohngemeinschaft muss täglich für eine große Gruppe gekocht werden. Es gilt die Wäschemengen zu bewältigen, die in einer Gemeinschaft mit Pflegebedürftigen und unter Umständen inkontinenten Menschen entstehen können. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter für die Sauberkeit in der Wohngemeinschaft zuständig. Und schließlich ist ein gewisses Organisationstalent vonnöten, um beispielsweise den Tagesablauf, den Einkauf und die Mahlzeiten zu planen.

Natürlich müssen nicht alle Mitarbeiter alle Aufgaben übernehmen können. Der Pflegedienst braucht Mitarbeiter, die unterschiedliche Fähigkeiten mitbringen und gut in einem Team zusammenarbeiten können. Die Startphase in der Wohngemeinschaft verläuft sicher reibungsloser, wenn die Pflegedienstleitung die Mitarbeiter bereits im Vorfeld auf diese Teamarbeit vorbereitet hat.

Es ist allerdings nicht nur examiniertes Altenpflegepersonal gefragt. Die „Hauptarbeit“ liegt in der Alltagsbegleitung, der Hauswirtschaft und der Grundpflege. Das Betreuungsteam setzt sich deshalb am besten aus Betreuungs-, Hauswirtschafts- und Pflegekräften zusammen. Die Förderung hauswirtschaftlicher Tätigkeiten ist eine Kernaufgabe in der Wohngemeinschaft. Die Neigungen und Gewohnheiten der WG-Mitglieder sollen dabei berücksichtigt werden. Hilfreich kann auch sein, wenn die Bewohner konkrete Funktionen haben, wie z.B. Blumen gießen, Gärtner etc.

Der Pflege- und Betreuungsbedarf der einzelnen Mieter und damit für die ganze Gruppe kann sich im Laufe der Zeit stark verändern. So wird mit fortschreitender Pflegebedürftigkeit die Grundpflege immer größeren Raum einnehmen. Immer wieder werden Mieter versterben oder durch Krankenhausaufenthalte über längere Zeit nicht in der Wohngemeinschaft wohnen. Das stellt den Pflegedienst vor besondere finanzielle Herausforderungen. Es empfiehlt sich daher, einen Pflegedienst auszuwählen, der sich nicht erst für die Tätigkeit in der Wohngemeinschaft gegründet hat, sondern der bereits eine ganze Weile besteht und neben der Wohngemeinschaft auch noch über einen Stamm anderer Kunden verfügt.

Ist der Pflegedienst ausgewählt, erarbeitet er Leitlinien für die Pflege und Betreuung der Gruppe. In den Wochen bis zum Einzug ist es dann durchaus sinnvoll, wenn sich die Betroffenen und der Pflegedienst in Abständen mehrmals treffen, um gemeinsam an ihren jeweiligen Vorstellungen vom Leben in der Wohngemeinschaft zu arbeiten, erste Absprachen über den Einzug und die Tage danach treffen und Regelungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aufstellen. In der Regel muss der Dienst in dieser Phase weiteres Personal zur Versorgung der Wohngemeinschaft suchen und einstellen. Die Mitarbeiter sollten in Fortbildungen auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Dies wird in der Praxis oft erst nach Bezug der Wohngemeinschaft möglich sein.

## **Zusammenfassung**

### **Der Pflegedienst**

- muss mit den Kassen abrechnen können (Versorgungsvertrag);
- ist bereit, partnerschaftlich mit den Beteiligten zusammenzuarbeiten;
- erarbeitet ein Pflege- und Betreuungskonzept, das mit den Mietern abgestimmt wird;
- garantiert die regelmäßige Anwesenheit einer Pflegefachkraft / hauswirtschaftlichen Präsenzkraft

**Die Leitung des Pflorgeteams**

- hat eine entsprechende Qualifikation und berufliche Erfahrung in der Betreuung von Wohngruppen

**Das Pflorgeteam besteht aus Mitarbeitern, die**

- unterschiedliche Fähigkeiten und Qualifikationen haben;
- große Gruppen betreuen und deren Alltag gestalten können;
- hauswirtschaftliche Kenntnisse mitbringen;
- über das notwendige Wissen z.B. demenzielle Erkrankung und deren Auswirkungen, verfügen
- über ein hohes Maß an Belastbarkeit verfügen.

Der beschriebene Ansatz der ambulanten Begleitung einer Wohngemeinschaft durch einen Pflegedienst wird in der Praxis am häufigsten gewählt. Daneben gibt es jedoch noch weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit in Wohngemeinschaften. Beispielhaft sei hier noch die Möglichkeit erwähnt, Aufträge je nach Qualifikation der Mitarbeiter an unterschiedliche Dienste zu vergeben. Sich hieraus für die Mieter und ihre Angehörigen u.a. ergebende erhöhte Organisationsbedarfe dürfen dabei jedoch nicht außer Acht gelassen werden.

**Tipps für die Zusammenarbeit****Regeln vereinbaren**

Die Mitglieder einer Wohngemeinschaft verfügen über einen großen Gestaltungsspielraum. Dieser bezieht sich nicht nur auf die gemeinsame Wahl eines Pflegedienstes, sondern auf eine Vielzahl von Angelegenheiten.

Für ein harmonisches Miteinander ist es wichtig, dass insbesondere die Angehörigen nicht nur die Bedürfnisse ihres eigenen Familienmitglieds im Blick haben, sondern ihn auch immer als Teil der Gruppe sehen, für deren Wohlergehen die Angehörigen gemeinsam mitverantwortlich sind. Alle Entscheidungen, die die ganze Gruppe betreffen, können nur gemeinsam mit den anderen getroffen werden. Dabei müssen häufig unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse unter einen Hut gebracht werden. Das wird nicht immer leicht sein, kann aber gelingen, wenn sich bereits im Vorfeld mit den anderen Akteuren darüber verständigt wurde, wie Entscheidungen gefällt sowie Aufgaben verteilt werden und wie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppe zu verfahren ist. Ratsam ist es, gemeinsame Regeln zu vereinbaren, in denen festgelegt wird, wie man (insbesondere im Fall von Konflikten) miteinander umgehen möchte. Diese Regeln sollten immer schriftlich festgehalten werden, damit sie nachvollziehbar bleiben.

**Vertrag aufsetzen**

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, diese Regelungen in Form eines Vertrages zu einer „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu formulieren. Im Anhang befindet sich dazu ein Muster (Seite 33 ff), das Sie direkt übernehmen oder nach Ihren eigenen Vorstellungen verändern können. In solch einem Vertrag wird zum Beispiel festgelegt, über welche Bereiche sich die Beteiligten absprechen müssen, nach welchem Verfahren Abstimmungen laufen sollen, was im Falle von Unzufriedenheit mit dem Pflegedienst passieren soll und wie mit Konflikten, die immer mal wieder entstehen werden, umzugehen ist. Konflikte können sich zum Beispiel am Verhalten eines Mieters entzünden, der durch sein (krankheitsbedingtes) Verhalten die Gruppe über einen längeren Zeitraum massiv stört. In so einem Fall sollten die Beteiligten gemeinsam mit dem

Pflegedienst darüber nachdenken, wie die Situation geklärt werden kann. Manchmal helfen bereits kleine Veränderungen im Tagesablauf, um die Situation zu entschärfen. Es ist in der Praxis zwar selten, aber es kann vorkommen, dass innerhalb der Wohngemeinschaft keine Lösung für das Problem gefunden wird. Dann sollten alle Akteure dazu beitragen, eine alternative Betreuungsmöglichkeit für die betreffende Person zu suchen.

#### **Regelmäßige Treffen und Wahl eines Sprechers**

Neben regelmäßigen Treffen hat sich auch die Wahl eines Sprechers bewährt. Ein Mieter, Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer wird für einen bestimmten Zeitraum zum Sprecher gewählt und übernimmt damit verschiedene Aufgaben, die vorher festgelegt werden. Zur Aufgabe des Sprechers kann es gehören, die Treffen zu planen und zu leiten, erster Ansprechpartner für den Pflegedienst und Kontaktadresse für neue Mieter zu sein oder Werbung für die Wohngemeinschaft zu machen. Diese Aufgaben können natürlich auch auf mehrere Schultern verteilt werden.

Wenn die Beteiligten das erste Mal von den vielen Aufgaben hören, die im Vorfeld auf sie zukommen, sind sie zumeist ziemlich verunsichert, ob all das für sie überhaupt zu bewältigen ist. Die Praxis hat aber gezeigt, dass eine gelungene Gründungsphase eine gute Basis für eine anschließende gute Zusammenarbeit in der Wohngemeinschaft ist. Außerdem erleben insbesondere die Angehörigen diese Treffen oft als sehr positiv, weil sie sich mit anderen austauschen können, sich in ihrer schwierigen Pflegesituation nicht mehr so allein fühlen und nach und nach Mitglied einer neuen Gemeinschaft werden.

#### **Vorbereitung des Einzugs**

##### **Möbel und Gegenstände**

In einem nächsten Arbeitsschritt bereiten die Mitglieder der Wohngemeinschaft den gemeinsamen Einzug vor. Dazu sollten sie besprechen, wie und mit welchen Möbeln und Gegenständen sie die Gemeinschaftsbereiche wie Küche und Wohnzimmer ausstatten wollen. Da es den Betroffenen oft gut tut, vertraute Gegenstände um sich zu haben, müssen nicht unbedingt viele neue Möbel gekauft werden. Viel sinnvoller ist es, wenn sich die Mieter darauf einigen, wer einen Schrank und ein Sofa, wer Stühle, Bilder, den Schreibtisch oder die Lampen mitbringt. Das gleiche gilt für die Küchenutensilien. In vielen Fällen eignen sich die Töpfe und das Geschirr, das die Mieter zu Hause benutzt haben. Lediglich Küchenmöbel und der unbedingt notwendige große Esstisch müssen unter Umständen neu gekauft werden.

##### **Gestaltung der Umzugsphase**

Schließlich sollte die Woche des Umzugs gut geplant werden. Dies geschieht am besten zusammen mit den Mitarbeitern des zukünftigen Pflegedienstes. Da gilt es so pragmatische Fragen zu klären wie, ob alle Mieter am selben Tag einziehen oder lieber nacheinander, ob die Mieter den Umzug aktiv miterleben oder währenddessen betreut werden müssen, was es die ersten Tage zu essen geben soll, wer den Einkauf dafür erledigt usw. (siehe „Checkliste für den Einzug für zukünftige BewohnerInnen“ Seite 38 ff).

## **Zusammenfassung**

Was ist in der Gründungsphase zu tun?

- Treffen Sie sich, wenn möglich, bereits einige Monate vor dem Einzug regelmäßig mit den anderen.
- Einigen Sie sich möglichst frühzeitig über die Kriterien der Zimmervergabe.
- Überlegen Sie zusammen, wie das Leben in der Wohngemeinschaft aussehen soll.
- Führen Sie Auswahlgespräche mit mehreren Pflegediensten und einigen Sie sich dann auf einen gemeinsamen Pflegedienst.
- Beauftragen Sie den Pflegedienst möglichst 3 – 4 Monate vor Arbeitsbeginn.
- Bereiten Sie gemeinsam den Einzug vor (Möblierung, Umzugstag, Ablauf, usw.)
- Wählen Sie einen Sprecher.
- Stellen Sie gemeinsame Regeln für Ihr Zusammenleben auf (Vertrag, Vereinbarung).
- Notieren Sie Vereinbarungen, damit Entscheidungen auch später und für Nachmieter nachvollziehbar bleiben.

### **Die Wohngemeinschaft läuft!**

Nun ist es geschafft. Der Umzug hat geklappt, die Mieter haben den Neuanfang gut verkraftet und das Leben in der Wohngemeinschaft hat sich eingespielt. Die Angehörigen sind von der täglichen Pflege und Betreuung entbunden und haben wieder mehr Zeit für sich. Sie sind bei der Betreuung nicht mehr allein auf sich gestellt, sondern haben durch die Gruppe der anderen Angehörigen ein Netzwerk von Menschen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden wie sie selbst. Die Wohngemeinschaft können sie nun besuchen und sie können sich so viel im WG-Alltag engagieren, wie ihnen gut tut. Wenn die Angehörigen ab und zu in der WG mitessen wollen, dann können sie das tun.

Je nach Auftrag durch die Wohngemeinschaft übernimmt der Pflegedienst die vielfältigen Aufgaben, die in einer Wohngemeinschaft anfallen und sorgt dafür, dass die Mieter sich geborgen fühlen und rund um die Uhr gut versorgt sind.

### **Gemeinsame Teamsitzungen**

Die Qualität einer Wohngemeinschaft hängt entscheidend davon ab, inwieweit sich Mieter, Angehörige und Pflegedienst als Partner verstehen, die zwar unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, sich aber dennoch gegenseitig wertschätzen. Der Pflegedienst verfügt über spezifische Erfahrungen im Umgang mit und der Pflege von älteren Menschen, führt den großen Haushalt und sorgt für die Betreuung. Mieter und Angehörige haben eine besondere gefühlsmäßige Bindung zueinander. Als Auftraggeber des Pflegedienstes sollten neben den Mietern insbesondere die Angehörigen diesem als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, da sie die Lebensgeschichte, die Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen ihrer Familienangehörigen kennen und viele Entscheidungen des Pflegedienstes nur in Absprache getroffen werden können. Der Pflegedienst informiert die Angehörigen über alle wichtigen Ereignisse in der Wohngemeinschaft, trifft seine Entscheidungen nach Rücksprache – auch mit den Angehörigen – und ist bereit, auf Wünsche und Anregungen von Angehörigen einzugehen. Es ist deshalb sehr sinnvoll, wenn in regelmäßigen Abständen auch ein Vertreter der Angehörigen an den Besprechungen des Pflegedienstes

teilnehmen kann. Und umgekehrt sollte ein Pflegedienstmitarbeiter bei Bedarf bei den WG-Treffen dabei sein.

#### **Übergabebücher führen**

In einer Wohngemeinschaft müssen viele Informationen ausgetauscht und Absprachen getroffen werden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, Regelungen für die Vermittlung von Informationen aufzustellen. Neben der Teilnahme an den Dienstbesprechungen des Pflegedienstes ist auch das Führen eines Übergabebuches eine gute Möglichkeit, um Informationen zwischen Mitarbeitern des Pflegedienstes und Beteiligten auszutauschen. Jede Mitteilung, über die andere Bescheid wissen sollen, wird in dieses Buch geschrieben, das regelmäßig von allen gelesen wird. Sinnvoll ist zudem, dass in der Wohngemeinschaft der Dienstplan des Pflegedienstes ausliegt, damit auch die Angehörigen immer wissen, welche Mitarbeiter Dienst haben.

#### **Haushaltskasse**

Als „Hausherr“ sind die WG-Mitglieder für die Haushaltskasse verantwortlich, aus der die hauswirtschaftliche Versorgung und Verpflegung der Gruppe bezahlt wird. Für die Haushaltskasse wird am besten ein eigenes Konto eingerichtet, auf das alle Mieter monatlich einen festgelegten Betrag einzahlen (näheres siehe „Finanzierung“). Die Haushaltskasse kann von einem Mieter oder einem Angehörigen geführt werden. Die Verwaltung kann aber auch einem Mitarbeiter des Pflegedienstes übertragen werden, der die Buchführung übernimmt und der WG regelmäßig Rechenschaft ablegt.

#### **Auswahl neuer Mieter**

Wenn ein Mieter auszieht oder verstirbt, hat die Gruppe die Möglichkeit, einen Nachmieter auszusuchen, der gut in die Gemeinschaft passt und außerdem einen Angehörigen mitbringt, mit dem sich eine Zusammenarbeit gut vorstellen lässt. Wer diese Kriterien erfüllt, darüber kann nur die WG befinden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich zunächst die WG-Mitglieder in Absprache mit dem Pflegedienst für einen Nachmieter entscheiden und dann der Vermieter die formalen Voraussetzungen prüft. Sind diese gegeben, erteilt der Vermieter seine Zustimmung und der Mietvertrag kann unterschrieben werden. Grundsätzlich ist zu empfehlen, mit dem Vermieter zur Nachvermietung eine generelle Vereinbarung (Muster siehe Seite 38) zu treffen. Gegenstand der Vereinbarung könnte sein, wer die Warteliste mit interessierten Nachmietern führt oder bei Anfragen über die WG informiert. Zu klären ist aber auch, wie viel Zeit der Vermieter zugesteht, die Nachfolge zu regeln, bevor er eventuell selbst entscheidet bzw. Anspruch auf Mietausfallleistungen hat.

#### **Abwahl des Pflegedienstes**

Schließlich kann es vorkommen, dass die WG mit einzelnen Mitarbeitern oder dem ganzen Pflegedienst unzufrieden ist. Handelt es sich nur um einzelne Mitarbeiter, die nicht den Anforderungen entsprechen, kann die WG dies mit dem Pflegedienst besprechen und eine Umbesetzung vereinbaren. Es kann aber vorkommen, dass die WG auch nach mehreren Gesprächen mit dem Pflegedienst grundsätzlich nicht zufrieden ist. Dann kann die WG den Pflegedienst gemeinsam abwählen und einen neuen Dienst engagieren. Nach dem gemeinsamen Beschluss zur Abwahl kündigt jeder Mieter seinen individuellen Vertrag und unterzeichnet mit dem neu gewählten Dienst einen Vertrag.

**Gemeinsamkeit fördern**

Wie viele und welche Aufgaben die Angehörigen im Alltag der Wohngemeinschaft übernehmen, bleibt jedem selbst überlassen.

Die Wohngemeinschaft soll nicht nur dazu beitragen, dass die Mieter sich wohl fühlen, sondern auch dazu dienen, dass die Angehörigen spürbar entlastet werden. Unabhängig von der Häufigkeit, mit der die einzelnen Angehörigen in der Wohngemeinschaft sind, ist es für die Atmosphäre sehr förderlich, wenn bei Besuchen nicht nur das jeweilige Familienmitglied, sondern immer wieder auch die Gruppe im Blick behalten wird, indem zum Beispiel andere Mieter mit ins Gespräch einbezogen werden, mit mehreren Mietern spazieren gegangen oder mit der Gruppe gemeinsam gesungen wird. Das Gemeinschaftsgefühl wächst insbesondere durch schöne gemeinsame Erlebnisse wie Feste oder gelegentliche Ausflüge.

**Zusammenfassung**

Wenn die Wohngemeinschaft läuft:

- Erholen Sie sich als Angehöriger.
- Kommen Sie sooft in die Wohngemeinschaft und nehmen am Alltag teil, wie Sie es für richtig halten.
- Betrachten Sie den Pflegedienst als Partner! Besprechen Sie sich mit ihm!
- Überlegen Sie gemeinsam praktikable Lösungen für den reibungslosen und schnellen Informationsaustausch (Übergabebücher, Dienstbesprechungen).
- Halten Sie wichtige Entscheidungen schriftlich fest, damit diese auch später und für Neue nachvollziehbar sind.
- Regeln Sie, wer die Haushaltskasse führen soll.
- Nutzen Sie die Chance, mitzubestimmen, wer neu in die WG ziehen soll.
- Feiern Sie ab und zu miteinander.

## 5. Kosten und Finanzierung

### Welche Kosten fallen an?

Die Frage, ob die ambulant betreute Wohngemeinschaft das Richtige ist, hängt nicht zuletzt auch von den Kosten und den Finanzierungsmöglichkeiten ab. Anders als für Alten- und Pflegeheime gibt es für Wohngemeinschaften keine festen Preise für die Pflege und Betreuung. Die Kosten, die für den einzelnen Mieter entstehen, hängen in erster Linie von seinem persönlichen Pflegebedarf und der Höhe der Miete ab und können dadurch für den Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen.

### Zusammensetzung der Kosten

Für Menschen, die sich das erste Mal mit den Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten in ambulant betreuten Wohngemeinschaften befassen, ist es mitunter nicht ganz einfach nachzuvollziehen, wie sich die Kosten im Einzelnen zusammensetzen und welche Möglichkeiten der Finanzierung bestehen. Anhand eines Fallbeispiels soll versucht werden, die einzelnen Kostenpunkte und ihr Zustandekommen möglichst verständlich zu erläutern und die Möglichkeiten der Finanzierung anschaulich darzustellen.

#### Beispiel:

*Frau M. ist 77 Jahre alt und verwitwet. Sie ist pflegebedürftig, lebte bis vor einem Jahr in ihrer eigenen Wohnung und wurde von ihrer Tochter versorgt, die in der Nachbarschaft lebt. In den letzten Monaten vor dem Umzug kam morgens und abends eine Mitarbeiterin eines Pflegedienstes. Als es Frau M. nicht mehr möglich war, allein in ihrer Wohnung zu leben, entschied sie sich für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft. Frau M. teilt sich nun mit sieben anderen Mietern eine große Wohnung. Die Tochter ist zz. Sprecherin der Wohngemeinschaft.*

In der Wohngemeinschaft setzen sich die Kosten in der Regel aus folgenden Einzelposten zusammen:

- Miete und Nebenkosten;
- Ausstattung der Wohnung;
- Lebensmittel, Hauswirtschaft
- persönliche Bedürfnisse;
- Rücklagenbildung (Renovierung, Ersatzausstattung);
- Pflege und Betreuung.

### Miete und Mietnebenkosten

Jeder Mieter zahlt an den Vermieter die Miet- und Mietnebenkosten für sein Zimmer sowie anteilig die Kosten für die Gemeinschaftsfläche.

Miet- und Mietnebenkosten zahlen die Mieter grundsätzlich aus eigenem Einkommen und Vermögen. Wenn das Einkommen oder Vermögen des Mieters und Ansprüche nach dem Wohngeldgesetz nicht ausreichen, können diese Kosten von der Sozialhilfe (Grundsicherung nach SGB XII) übernommen werden.

#### Beispiel:

*Das Zimmer, das Frau M. in der Wohngemeinschaft bewohnt, hat 29 m<sup>2</sup>. Die Gemeinschaftsfläche beträgt 170 m<sup>2</sup>. Ihr Zimmer und die anteilige Gemeinschaftsfläche (1/8) kosten 290,- €. Die Mietnebenkosten belaufen sich auf 115,- € pro Monat.*

## Ausstattung der Wohnung

Die Wohnung sollte über eine Grundausstattung verfügen, die auf die Bedürfnisse der Mitglieder der Wohngemeinschaft ausgerichtet ist. Dazu sollten ein barrierefreier Zugang zur Wohnung und zu den Bädern sowie die Einrichtung einer geeigneten Gemeinschaftsküche gehören. Diese Grundausstattung stellt in der Regel der Vermieter bereit. Darüber hinaus ist es, wie in jeder Privatwohnung auch, Verhandlungssache zwischen Mieter und Vermieter, über welche Ausstattung die Wohnung beim Einzug verfügt und wer für die Kosten aufkommt. Für alle Möbel und sonstigen Gebrauchsgegenstände sind die Mieter selbst verantwortlich. Vieles werden sie aus ihren eigenen Beständen mitbringen, aber es wird in jeder Wohngemeinschaft vorkommen, dass einzelne Gegenstände gemeinsam neu angeschafft werden müssen, wie z.B. ein großer Esstisch, Vorhänge oder leistungsfähige Waschmaschinen.

In Nordrhein-Westfalen besteht für den Vermieter von Wohngemeinschaften die Möglichkeit, eine so genannte „Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand“ zu beantragen. Zuständige Stelle beim Rhein-Sieg-Kreis ist das Amt für Wohnungsbauförderung. Mit diesen Mitteln können bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren finanziell gefördert werden. Die Kosten für die Ausstattungsgegenstände müssen die Mieter selbst tragen. Reichen das eigene Einkommen und Vermögen eines Mieters nicht aus, ist eine Übernahme der Kosten durch den Sozialhilfeträger in angemessenem Umfang für diese Person grundsätzlich möglich.

### *Beispiel:*

*Frau M. ist eines der Gründungsmitglieder der Wohngemeinschaft. Ihr Zimmer konnte weitgehend mit ihren eigenen Möbeln eingerichtet werden. Die Tochter hat lediglich noch ein kleines Sofa gekauft. Für die Einrichtung der Gemeinschaftsräume beteiligte sich Frau M zusammen mit den anderen Mietern an der Anschaffung neuer Vorhänge und eines geeigneten Staubsaugers.*

## Lebensmittel, Hauswirtschaft und persönliche Bedürfnisse

Wie zu Hause entstehen für jeden Mieter Kosten für Lebensmittel und Hauswirtschaftsartikel. Es ist zu empfehlen, dass eine feste Summe veranschlagt wird, die pro Monat von jedem Mieter in die Haushaltskasse eingezahlt wird. Daraus können dann alle Einkäufe für Tagesmahlzeiten und Getränke sowie allgemeine Hygiene- und Haushaltsartikel für die ganze Gruppe bezahlt werden. Erfahrungsgemäß entstehen hier Kosten von ca. 6 bis 7 Euro je Mieter und Tag, pro Person im Monat also etwa zwischen 180 und 210 Euro.

Hinzu kommen die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse der Mieter, wie Hygieneartikel oder Frisörbesuche, deren Höhe in Abhängigkeit von den Bedürfnissen der Einzelnen sehr unterschiedlich ausfallen wird.

### *Beispiel:*

*In die Gemeinschaftskasse zahlt Frau M. gemäß der Absprache in der Mietergemeinschaft pro Monat 200,- €. Frau M. benötigt für ihre persönlichen Bedürfnisse im Monat ungefähr 50,- €. Davon werden der regelmäßige Frisörbesuch, die Fußpflege und ihre abonnierte Zeitschrift bezahlt.*

## Rücklagen

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die Mieter monatlich einen kleinen Betrag in eine Rücklage einzahlen, um im Laufe der Zeit fällige Anschaffungen oder Instandhaltungen tätigen zu können, wie z.B. eine neue Waschmaschine oder eine neue Tapete im Wohnzimmer.

Es ist außerdem sinnvoll, mit dem Pflegedienst eine Regelung für Ausfallzeiten auszuhandeln. Kommt ein Mieter z.B. für zwei Wochen ins Krankenhaus, fällt der Mieter als zahlende Person aus. Dennoch muss die Betreuung der Gruppe weiterhin sichergestellt sein. Daher ist es dringend zu empfehlen, dass sich Mieter und Pflegedienst bereits im Vorfeld um eine Regelung bemühen.

### *Beispiel:*

*In der Wohngemeinschaft von Frau M. wurde mit dem Pflegedienst eine Übergangsfrist von vier Wochen vereinbart, in der der Pflegedienst trotz Verdienstaufschlag wie gewohnt weiterarbeitet. Anschließend muss neu verhandelt werden. In den Rücklagentopf zahlt Frau M. nach Vereinbarung mit den übrigen Mietern 30,- € pro Monat.*

## Pflege und Betreuung

Der finanzielle Anteil entsteht abhängig vom Pflegebedarf in einer Wohngemeinschaft im Bereich der Pflege und Betreuung der Mieter. Für jeden Mieter wird, wie in der ambulanten Versorgung üblich, der individuelle Pflege- und Betreuungsbedarf vom Pflegedienst ermittelt. Darauf hin schließt der Pflegedienst mit jedem einzelnen Mieter einen Pflegevertrag ab, in dem genau festgelegt wird, welche Pflegeleistungen der Pflegebedürftige vom Pflegedienst erhält und welche Kosten dafür entstehen.

Aus der Summe der Leistungen aller Mieter bildet der Pflegedienst das Budget, aus dem er das Pflegeteam bezahlen kann, das in der Wohngemeinschaft eingesetzt wird. Damit er mit der vorhandenen Summe auskommt und gleichzeitig die Qualität der Versorgung gewährleistet ist, stellt der Pflegedienst ein Team aus Mitarbeitern zusammen, die unterschiedliche Qualifikationen mitbringen (und dadurch auch unterschiedlich teuer sind) und deren Wochenarbeitszeiten variieren.

Eine Rund-um-die-Uhr Pflege und Betreuung durch einen Pflegedienst wird in einer Wohngemeinschaft deshalb möglich, weil alle Mieter gemeinsam denselben Pflegedienst engagieren. Durch die Versorgung von bis zu 12 Menschen in einer gemeinsamen Wohnung entstehen für den Pflegedienst so genannte Synergieeffekte. Ursache dafür sind z.B. die gemeinsame Zubereitung der Mahlzeiten für alle Mieter oder die Minimierung von Wegezeiten.

Pflegebedürftige Menschen müssen die Kosten für Pflege und Betreuung durch einen ambulanten Pflegedienst nicht komplett aus eigener Tasche bezahlen. Die Finanzierung setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

- Ansprüche aus der Pflegeversicherung (Häusliche Pflege nach SGB XI)
- Ansprüche aus der Krankenversicherung (Häusliche Krankenpflege nach SGB V)
- eigenes Einkommen und Vermögen
- ergänzende Ansprüche aus der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit

## Die Pflegeversicherung

Jeder Versicherte, der vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse als pflegebedürftig eingestuft wurde, erhält Leistungen aus der Pflegeversicherung, und zwar unabhängig von seinem Einkommen. Wird die Wohngemeinschaft ambulant betreut, können aus der Pflegeversicherung nur Leistungen der häuslichen Pflege eingesetzt werden. Diese Leistungen der häuslichen Pflege werden entweder in Form von Geldleistungen, dem so genannten Pflegegeld (§ 37 SGB XI), ausbezahlt oder als so genannte Sachleistungen (§ 36 SGB XI) gewährt. Die Bewilligung von Pflegegeld setzt voraus, dass eine selbst organisierte Pflegekraft die Pflege übernimmt, während die Gewährung von Sachleistungen daran gebunden ist, dass ein professioneller Dienst die Pflege leitet oder eine professionelle Einzelpflegekraft zum Einsatz kommt. Für die Finanzierung der Pflege und Betreuung in Wohngemeinschaften werden deshalb in der Regel Sachleistungen beantragt. Folgende Beträge werden nach dem SGB XI gezahlt:

	Geldleistung (€)		Sachleistung (€)	
	ab 2010	ab 2012	ab 2010	ab 2012
Pflegestufe I	225,-	235,-	440,-	450,-
Pflegestufe II	430,-	440,-	1040,-	1100,-
Pflegestufe III	685,-	700,-	1510,-	1550,-
Härtefall	685,-	700,-	1918,-	1918,-

Die Mitglieder der Wohngemeinschaft können ihre Sachleistungsansprüche seit dem 01.06.2008 zusammenlegen und Leistungen der Grundpflegerischen und hauswirtschaftlichen Versorgung gemeinsam in Anspruch nehmen. Durch das Zusammenlegen („Poolen“) von Leistungsansprüchen in neuen Wohnformen können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die frei werdende Zeit ist vom ambulanten Pflegedienst ausschließlich im Interesse der am Pool beteiligten Pflegebedürftigen für die Betreuung zu nutzen.

### Beispiel:

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) hat Frau M. nach Begutachtung in die Pflegestufe II eingestuft. Der Pflegedienst hat bei seiner Bedarfsanalyse festgestellt, dass Frau M. Hilfe benötigt bei der Körperpflege, beim Aufstehen und Zubettgehen, bei der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Treppensteigen und der Reinigung der Wohnung.

Für alle diese Leistungen und Leistungen der Behandlungspflege berechnet der Pflegedienst 2.800,- €. Für Pflegestufe II erhält Frau M. derzeit 1.040,- € (und ab 2012- 1.100,- €).

Ihr Eigenanteil an der Pflege beträgt nach Abzug der Pflegeversicherungsleistung also noch 1.760,- €

## Die Krankenversicherung

### Behandlungspflege

In ambulant betreuten Wohngemeinschaften können pflegebedürftige Personen auch Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nehmen, wenn dieser Bedarf besteht. Zur so genannten Behandlungspflege (§ 37 SGB V) gehören Verrichtungen wie Medikamentengabe und -kontrolle, Blutzuckerkontrolle, Verbände und Insulingabe. Der Pflegedienst darf diese Leistungen nur nach ärztlicher Verordnung durchführen. Wie viel er für die einzelnen Verrichtungen abrechnen kann, hängt von den Vereinbarungen mit der Krankenkasse ab.

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe:  
Automatisch

*Beispiel:*

*Als Diabetikerin braucht Frau M. vor jeder Mahlzeit eine Insulinspritze, sie bekommt Medikamente gegen Bluthochdruck und braucht eine Wundbehandlung wegen eines offenen Beines.*

*Diese Maßnahmen hat ihr Hausarzt verordnet; der in der Wohngemeinschaft arbeitende Pflegedienst führt sie aus. Der Pflegedienst bekommt von der Krankenkasse 400,- € für diese Leistungen. Dadurch reduziert sich der Eigenanteil von Frau M. für die Pflege und Betreuung auf 1.360,- € pro Monat.*

Eigenes Einkommen und Vermögen
--------------------------------

Nachdem die Leistungen aus Pflege- und Krankenversicherung von den Pflege- und Betreuungskosten abgezogen sind, lässt sich der verbleibende Eigenanteil berechnen. Dieser verbleibende Anteil muss aus eigenem Einkommen und Vermögen bezahlt werden.

Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege nach SGB XII) bei Bedürftigkeit
---

Reicht das eigene Einkommen und/oder Vermögen nicht aus, um die verbleibenden Kosten für die Pflege zu bezahlen, kann beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden. Bei der Prüfung des Anspruchs auf Übernahme der Kosten wird durch das zuständige Sozialamt ermittelt, ob und in welcher Höhe sich der Antragsteller an den Kosten beteiligen muss.

#### Einsatz von eigenem Vermögen

Wenn das Einkommen des Mieters nicht ausreicht, um die Kosten für den Lebensunterhalt sowie Pflege und Betreuung in der Wohngemeinschaft zu bezahlen, muss er sein eigenes Vermögen dafür einsetzen. Das Sozialamt übernimmt die Kosten erst dann, wenn das Vermögen des Betroffenen bis zur so genannten Vermögensfreigrenze in Höhe von 2.600 Euro aufgebraucht ist.

*Beispiel:*

*Frau M. hat kein eigenes Vermögen. Sie hat eine Rente von 800,- € pro Monat. Die Summe, die Frau M. für Miete, Nebenkosten, Betreuungszuschlag, Haushaltskasse, Rücklagen und persönliche Bedürfnisse ausgeben muss, beträgt 685,- € pro Monat. Diese kann sie also mit der Rente bezahlen. Sie braucht keine Unterstützung durch den Sozialhilfeträger.*

*Die Kosten für Pflege und Betreuung belaufen sich nach Abzug der Pflege- und Krankenversicherungsleistungen auf 1.360,-€. Frau M. stellt einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ zur Übernahme dieser Kosten beim Sozialamt.*

Einkommen und Vermögen der Kinder
-----------------------------------

#### Unterhaltspflicht

Ist das Vermögen des Mieters bis zur Vermögensfreigrenze aufgebraucht und sein Einkommen zu gering, prüft das Sozialamt, ob die Kinder in der Lage bzw. verpflichtet sind, für die Kosten aufzukommen. Für Leistungen im Rahmen der Grundsicherung gelten dabei Sonderregelungen. Für Geschwister, Schwäger oder Schwiegertöchter bzw. –söhne des Mieters besteht grundsätzlich keine Unterhaltspflicht. Auch Enkel werden sozialhilferechtlich nicht zum Unterhalt herangezogen. Die Höhe der Zuzahlung von Kindern zur Finanzierung der Pflege- und Betreuungskosten ihrer Eltern in einer ambulant betreuten

Wohngemeinschaft richtet sich nach dem Einkommen und Vermögen der Kinder sowie ihrer familiären Situation. Im Grundsatz gilt aber, dass niemand dauerhaft auf seinen bisherigen Lebensstandard verzichten muss, es sei denn, er verfügt über ein großes Vermögen. Die Kinder sind zwar zum Unterhalt ihrer Eltern verpflichtet, allerdings muss gewährleistet sein, dass ihnen weiterhin genügend Geld für den eigenen Lebensunterhalt zur Verfügung steht. In jedem Fall dürfen unterhaltspflichtige Kinder pro Monat 1.400,- € ihres Einkommens behalten. Außerdem werden so genannte berufsbedingte Aufwendungen, laufende Kredite, Betreuungskosten für eigene Kinder usw. zu diesem Selbstbehalt hinzugerechnet. Vom verbleibenden Rest müssen die Kinder dann 50% für den Unterhalt der eigenen Eltern ausgeben. Ein eigenes Haus dürfen die Kinder in jedem Fall weiterhin selber bewohnen. Welcher Anteil von eventuell vorhandenem Vermögen zum Unterhalt der Eltern eingesetzt werden muss, hängt von den Lebensumständen und sonstigen finanziellen Belastungen ab und kann im Einzelfall sehr unterschiedlich ausfallen. Es ist an dieser Stelle unmöglich alle Details zu berücksichtigen.

Deshalb ist dringend zu empfehlen, dass Sie sich in diesen Fragen von Mitarbeitern/innen Ihres zuständigen Sozialamtes beraten lassen (Adressen siehe Anhang).

*Beispiel:*

*Die Tochter von Frau M. wohnt mit ihrem Mann in einem Reihenhaus. Sie haben kein Vermögen. Der Ehemann verdient 3.000,- €. Dieses Einkommen bleibt unberührt. Die Tochter verdient 2.000,- €. Von diesen 2.000,- € werden 95,- € an berufsbedingten Aufwendungen und 150,- € für so genannte ständige Lasten abgezogen. Das verbleibende Einkommen beläuft sich dann auf 1.755,- €. Davon wird der übliche Selbstbehalt von 1.400,- € abgezogen. Das verbleibende Einkommen beläuft sich dann noch auf 355,- €. Davon muss die Tochter von Frau M. die Hälfte an Unterhalt für ihre Mutter bezahlen, also 177,50 € pro Monat.*

### Tabelle zur eigenen Kostenkalkulation

Einzelposten	Kosten (€)
Miete Wohnung m <sup>2</sup> inkl. Gemeinschaftsfläche Nebenkosten	
Lebensmittel und Hauswirtschaft	
Persönliche Bedürfnisse	
Rücklagen Anschaffungen, Instandhaltung	
<b>Zwischensumme</b>	
Pflege- und Betreuungskosten	
Evtl. Rücklagen Ausfallzeit Pflegedienst	
<b>Gesamtkosten</b>	
– Leistungen Pflegeversicherung (SGB XI) entsprechend Pflegestufe	
– Leistungen Krankenkasse (SGB V) je nach ärztlicher Verordnung	
<b>Restkosten als Eigenanteil bzw. Übernahme durch das zuständige Sozialamt</b>	

Anlage

## **Selbstorganisation ambulant betreuter Wohngemeinschaften vor dem Einzug: Entwicklungsschritte**

### **Zeitraum**

Beginn der Bildung einer Gruppe Interessierter ca. 6 -8 Monate vor dem Bezug der Wohngemeinschaft

### **Ansatz**

Interessierte erhalten eine fachliche Begleitung, die Informationen und Erfahrungen in die Gruppe gibt. Wichtig ist, dass die Interessierten und ihre Angehörigen/Betreuer aktiv in die Vereinbarung der jeweiligen Punkte einbezogen werden und am Ende eine funktionierende Arbeitsorganisation entwickelt haben.

### **Entwicklungsschritte und Zeitraum 1. bis. 3. Monat**

#### 1. Schritt

##### Information über den Ansatz „ambulant betreute Wohngemeinschaft“

- Hintergründe ambulant betreuter Wohngemeinschaften als Lebensmilieu für Menschen mit Pflegebedürftigkeit;
- Qualitätsmerkmale ambulant betreuter Wohngemeinschaften;
- Rolle und Aufgabe von Mieter, Angehörigen, Pflegedienst und Vermieter
- Vorstellung des konkreten Wohngemeinschaftsprojektes: Lage, bauliche Gestaltung, Konzept, Kosten, Entwicklungszeitraum bis zum Bezug der Wohngemeinschaft;

#### 2. Schritt

##### Datenerfassung und Bildung einer Arbeitsstruktur

- Erfassung von Daten der zukünftigen Mieter: Name, Alter, Diagnose, aktuelle Betreuungssituation, gesetzliche Vertretung, Leistungsanspruch bei Kranken- bzw. Pflegeversicherung oder Sozialhilfe, etc.;
- Vorstellung und Absprache der Entwicklungsphasen zur Selbstorganisation bis zum Einzug;

#### 3. Schritt

##### Kriterien zur Aufnahme in die Wohngemeinschaft

- Vorstellung, Diskussion und Ranking von Kriterien zur Aufnahme von Personen in die Wohngemeinschaft „Welche Personen sollen aufgenommen werden?“;
- Vorstellung und Diskussion von Kriterien zur Vergabe von Zimmern in der Wohngemeinschaft beim Erstbezug;
- Klärung der Verbindlichkeit des Interesses am Bezug der Wohngemeinschaft;
- Vormerkung von Zimmern;

- Welche rechtlichen Grundlagen und Leistungsansprüche sind noch bis zum Einzug zu klären?

### **3. bis 6. Monat**

#### 4. Schritt

##### Klären und Absprechen der Ziele und daraus abgeleiteter Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung der Wohngemeinschaft

- Erwartungen an die Wohngemeinschaft und mit der Wohngemeinschaft verbundene Ziele für die Mieter;
- Vorstellungen über einen typischen Tagesablauf und Aktivitäten in der Wohngemeinschaft;
- Inhalte und Anforderungen an die Begleitung und Betreuung der Mieter
- Aufgaben und Organisation für Mieter, Angehörige/Betreuer, Vermieter und Pflegedienst;

#### 5. Schritt

##### Erstellen einer Ausschreibung für den Pflegedienst

- Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen und Finanzierung ambulanter Pflege;
- Vorstellen und Absprache möglicher Kriterien zur Auswahl eines Pflegedienstes;
- Erstellen einer Ausschreibung und Abstimmen der Art der Verbreitung der Ausschreibung unter Pflegediensten;
- Abstimmen von Termin und Ort der Auswahlgespräche.

#### 6. Schritt

##### Klären und Vereinbaren der Zusammenarbeit

- Vorstellen typischer Probleme in der Praxis der Wohngemeinschaft unter den Beteiligten (Mieter und deren Angehörigen/Betreuern);
- Vorstellen und Diskussion möglicher Regelungen und Verfahren zur Handhabung der Problemfelder;
- Vorstellen eines Beispiels einer Vereinbarung von Beteiligten einer Wohngemeinschaft;
- Entwickeln, Formulieren und Abschließen einer schriftlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit unter den Beteiligten.

#### 7. Schritt

##### Auswahl des Pflegedienstes

- Vorbereiten der Auswahlgespräche und Einladen von Pflegediensten
- Ranking von Auswahlkriterien
- Durchführung der Gespräche und Entscheidung für einen Pflegedienst

**7. bis 8. Monat**

## 8. Schritt

Zusammenarbeit Vermieter und Pflegedienst

- Vorstellen und Abstimmung typischer Regelungsbereiche mit Vermieter und Pflegedienst;
- Absprache und Festlegen von Regelungen zur Zusammenarbeit mit Vermieter und Pflegedienst;

## 9. Schritt

Vorbereiten des Einzugs in die Wohngemeinschaft

- Vorstellen typischer Punkte, die zum Bezug der Wohngemeinschaft geklärt sein sollten;
- Ermitteln vorhandener Ausstattungsbestände der zukünftigen Mieter und Absprache der Übernahme in die Wohngemeinschaft;
- Ermittlung der Ausstattungsgegenstände, die zusätzlich eingekauft werden müssen;
- Planen und Festlegen der ersten Woche in der Wohngemeinschaft mit dem Pflegedienst.

Anlage

### Muster einer Pflegedienstausschreibung

Siegburg,...

**Ambulanter Pflegedienst für die Betreuung der Wohngemeinschaft XYZ gesucht.** Bitte um Abgabe eines Angebotes

Sehr geehrte/r...

wir sind eine Gemeinschaft von pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren mit ihren Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuern, die ab dem *Datum* als Wohngemeinschaft in *Name und Anschrift des Projektes* wohnen und leben werden.

Wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter schließen mit dem Vermieter einen Mietvertrag und beabsichtigen für die Betreuung einen Pflegedienst gemeinsam auszuwählen. Bei der Wohngemeinschaft handelt es sich also nicht um ein Heim, sondern um eine Wohngemeinschaft, die ambulant betreut werden soll.

Dabei wollen wir mit Unterstützung eines Pflegedienstes einen möglichst selbstbestimmten Alltag erleben. In der Wohngemeinschaft soll eine familiäre Atmosphäre wie in einem Privathaushalt bestehen. Der bisherige Tagesrhythmus, Gewohnheiten und Vorlieben sollen in der Betreuung beachtet und erhalten werden. Im Vordergrund sollen übliche alltägliche Verrichtungen eines Privathaushalts stehen; pflegerische Aktivitäten sollen im Hintergrund bleiben.

Unsere Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer verstehen sich nicht als Besucher, sondern als aktive Begleiter im Alltag und vertrauensvolle Partner des Pflegedienstes. Zur gemeinsamen Abstimmung und Vertretung nach außen haben wir uns organisiert und wünschen uns eine strukturierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Pflegedienst.

Die Wohngemeinschaft liegt *im Parterre/Etage* und umfasst *Anzahl qm*. Jedes Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer *mit Bad/WC?*. Ausgestattet ist die Wohngemeinschaft mit einem zentralen Küchenbereich, Wirtschaftsraum, etc..

Insgesamt werden dort *XX* Personen leben. Diese Personen sind in folgende Pflegestufen eingestuft:

Anzahl Pflegestufe I – III bzw. keine Pflegeeinstufung

Von den Personen sind *Anzahl* Selbstzahler, *Anzahl* beziehen ergänzende Leistungen des Sozialhilfeträgers.

Für unsere Pflege und Betreuung suchen wir eine Pflegedienst, der grundsätzlich:

- bereits Erfahrungen mit der Versorgung pflegebedürftiger Menschen hat;
- mit Ärzten, Behörden und anderen Fachdiensten im Umkreis kooperativ zusammenarbeitet;
- Erfahrungen in der Zusammenarbeit und dem Einsatz von Ehrenamtlichen sowie Mitarbeitern mit öffentlicher Förderung (z.B. sog. 1 €-Kräfte) hat;
- ein praxisnahes Qualitätsmanagement betreibt;
- Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen sowie des Sozialhilfeträgers ist und auch eine Berechtigung zur Abrechnung von Leistungen nach § 45 b SGB XI hat.

Speziell für die Betreuung unserer Wohngemeinschaft erwarten wir von dem Pflegedienst:

- die Übernahme einer 24-stündigen qualifizierten Versorgung
- die fachliche Überzeugung vom Ansatz der ambulanten Betreuung in Wohngemeinschaften und ihre praktische Umsetzung;
- die Bereitschaft zur abgestimmten und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit uns, unseren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern;
- fundierte Kenntnis der ambulanten Betreuung von Wohngemeinschaften wäre wünschenswert;
- fachliche Kenntnisse und Erfahrungen in der hauswirtschaftlichen Versorgung von Kleingruppen unter Einbeziehung der Gruppenmitglieder;
- eine gesicherte Arbeitsorganisation als Betreuungsteam zur alltäglichen Versorgung der Wohngemeinschaft.

Hinsichtlich der personellen Besetzung zur Betreuung der Wohngemeinschaft bestehen folgende Vorstellungen:

<i>Art des Personals</i>	<i>FK Pflege</i>	<i>FK sonst.</i>	<i>Anzahl</i>	<i>h/Wo./ Person</i>	<i>h/Wo./ ges.</i>	<i>VZÄ</i>
Krankenpflegerin	Ja	Nein	1	20,00	20,00	0,52
Altenpflegerin	Ja	Nein	1	20,00	20,00	0,52
HW/Heilpädagogin	Nein	Ja	2	30,00	60,00	1,56
HW/Erzieherin	Nein	Ja	1	35,00	35,00	0,91
HW/Pflegehelferin	Nein	Nein	2	30,00	60,00	1,56
Geringfügig Beschäftigte	Nein	Nein	2	5,00	10,00	0,26
Praktikantin	Nein	Nein	2	30,00	60,00	1,56
<b>Gesamt Tag + Nacht</b>					<b>265,00</b>	<b>6,88</b>

Quelle: Bertelsmann Stiftung/KDA, 2004, Leben und Wohnen im Alter. Betreute Wohngruppen - Fallbeispiele und Adressenliste, Band 5, Gütersloh/Köln, S. 122

(FK= Fachkraft; HW= Hauswirtschaft; VZÄ= Vollzeit-Äquivalenz)

Bitte geben Sie uns ein schriftliches Angebot bis zum *Datum* mit kurzer Beschreibung bezüglich:

- Grundverständnis zur Betreuung der Wohngemeinschaft;
- Arbeitsorganisation der Betreuung
- fachlich personelle Besetzung;
- Kosten und Finanzierung der Betreuung.

Bitte senden Sie Ihr Angebot an folgende Adresse:  
z. B. *gewählter Sprecher der Wohngemeinschaft*

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

**Mustervertrag  
Wohngemeinschaftsvereinbarung  
zwischen**

*Namen der zukünftigen WG-Bewohner*

**im Nachfolgenden „Mieter“ genannt**

**Vorbemerkung**

Ziel dieser Wohngemeinschaft ist es, den häuslichen und pflegerischen Alltag der Mieter möglichst optimal und wirtschaftlich zu gestalten.

Die Mieter haben ein besonderes Bedürfnis nach einer gewohnten und gleichbleibenden Umgebung sowie einer kontinuierlichen Betreuung durch eine möglichst geringe Zahl unterschiedlicher Personen.

Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer der Mieter sind zu einem kontinuierlichen und verbindlichen Engagement in der Tagesgestaltung und in den Angelegenheiten der Wohngemeinschaft aufgefordert. Dies fördert die Gemeinschaft und hilft, Kosten zu senken.

Die Wohngemeinschaft ist eine selbständige und unabhängige Gruppe, die - unter Berücksichtigung der Vertretungsverhältnisse - in allen das Zusammenleben betreffenden Fragen eigenverantwortlich entscheidet und autonom über ihre Betreuung und die damit zusammenhängenden Fragen bestimmt.

**§ 1 Gesellschaftsform, Name, Zweck**

Die Mieter schließen sich zu einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts zusammen. Die Gesellschaft führt den Namen Wohngemeinschaft *Name*.

Zweck der Wohngemeinschaft ist das Ermöglichen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens in dem Haus *Straße, Hausnummer* nach Maßgabe der Vorbemerkung.

Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die Vorschriften der §§ 705 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

**§ 2 Geschäftsführung, Mieterversammlung**

Die Führung der Geschäfte der Wohngemeinschaft steht den Mietern gemeinschaftlich zu. Die Mieter treffen hierzu nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu einer Mieterversammlung zusammen. Die Mieterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Absprache der Tagesgestaltung;
- Sicherung vertragsgemäßer Leistungen des Pflegedienstes;
- Entscheidung über Anschaffungen gemeinschaftlicher Gegenstände sowie die Durchführung von Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten
- Wahl des Sprechers (§ 3);
- Wahl des Kassenführers (§ 4);
- Wahl des gemeinsamen Pflegedienstes (§ 5);
- Festsetzung der monatlich in die Haushaltskasse und die Rücklagen zu zahlenden Beträge;
- Entscheidung über das Anwesenheitsrecht von Dritten (§ 6);
- Entscheidung über die Neuaufnahme von Mietern (§ 7);
- Lösung von Konflikten (§ 8);
- Entscheidung über den Ausschluss von Mietern (§ 9).

Die Frist zur Einberufung der Mieterversammlung beträgt 2 Wochen. Die Mieterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.

Stimmberechtigt ist der Mieter bzw. die als Betreuer oder Bevollmächtigter zur Vertretung des Mieters ermächtigte Person. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers (*alternativ= gilt der Antrag als abgelehnt*).

### **§ 3 Sprecher**

Der Sprecher hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Mieterversammlung;
- Schriftliches protokollieren der Entscheidungen der Mieterversammlung;
- Repräsentation der Mieterversammlung gegenüber dem Pflegedienst;
- Ansprechpartner für Angehörige der Mieter, Bewerber und Interessenten.

### **§ 4 Haushaltskasse**

Die Wohngemeinschaft führt eine Haushaltskasse. Hierfür wird ein gesondertes Haushaltskonto eingerichtet. Die Haushaltskasse dient der Finanzierung gemeinschaftlicher Aufwendungen und Anschaffungen sowie der Bildung von Rücklagen.

Der Kassenführer verwaltet das Haushaltskonto und führt hierüber Buch. Jeder Mieter darf Einsicht in dieses Buch nehmen.

Der Kassenführer ist berechtigt, Geschäfte mit Wirkung für die Wohngemeinschaft vorzunehmen, jedoch nur in dem Umfang, den die Mieterversammlung bestimmt.

### **§ 5 Gemeinsamer Pflegedienst**

Die Mieter sind verpflichtet, ausschließlich denjenigen Pflegedienst mit der Versorgung zu beauftragen, den die Mieterversammlung gewählt hat. Die Mieter schließen hierzu individuelle Leistungsverträge mit dem Pflegedienst ab.

Beschließt die Mieterversammlung einen Wechsel des Pflegedienstes sind alle Mieter verpflichtet, ihre bisherigen Pflegedienstverträge mit diesem Anbieter zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Sodann ist nach Absatz 1 zu verfahren.

### **§ 6 Anwesenheit von Dritten**

Die Anwesenheit von behandelnden Ärzten, Familienangehörigen, Betreuern und Bevollmächtigten der Mieter ist jederzeit uneingeschränkt möglich.

Die Anwesenheit von sonstigen Dritten, insbesondere von Besuchern und Dienstleistern, ist unter den Mietern zu koordinieren, um übermäßiges und unübersichtliches Kommen und Gehen von Personen zu vermeiden und Sicherheit im Haus zu gewährleisten.

### **§ 7 Neuaufnahme eines Mieters**

Die Neuaufnahme eines Mieters in die Wohngemeinschaft ist von der Mieterversammlung ausführlich zu beraten und erfolgt nur in Absprache mit dem Vermieter. Es sollen nur Mieter aufgenommen werden, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Wohngemeinschaft gut einfügen.

Die Neuaufnahme kann in der Weise vollzogen werden, dass die Mieterversammlung den Sprecher bevollmächtigt, im Name der Wohngemeinschaft mit dem neu Aufzunehmenden eine Wohngemeinschaftsvereinbarung abzuschließen.

Neu aufgenommene Mieter haften nicht für die bis zum Zeitpunkt der Aufnahme begründeten Verbindlichkeiten der Wohngemeinschaft.

### **§ 8 Konfliktlösung**

Konflikte innerhalb der Wohngemeinschaft oder mit dem Pflegedienst sind offen und sachlich in der Mieterversammlung zu besprechen. Die Mieterversammlung sucht dabei unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nach einer geeigneten Kompromisslösung. Sollte ein Kompromiss auch nach mehreren Versuchen nicht möglich sein, entscheidet die Mieterversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

### **§ 9 Kündigung, Ausschluss und Ausscheiden eines Mieters**

Aus der Wohngemeinschaft scheidet aus, wer kündigt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Scheidet ein Mieter aus der Wohngemeinschaft aus, besteht diese unter den übrigen Mietern fort.

Die Kündigung der Wohngemeinschaftsvereinbarung ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kündigende zugleich sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigt.

Ein Mieter kann nur aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und eine Konfliktlösung nach § 8 nicht möglich ist. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Mieterversammlung mit Ausnahme des Betroffenen erforderlich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mieter entgegen § 5 Abs. 1 einen anderen als den gewählten Pflegedienst mit seiner Versorgung beauftragt.

Wurde ein Mieter aus der Wohngemeinschaft ausgeschlossen hat er sein Wohnraummietverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Die Herausgabe- und Abfindungsansprüche eines ausgeschiedenen Mieters oder seiner Erben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 10 Schriftform, Salvatorische Klausel**

Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Wohngemeinschaft sind nicht getroffen. Änderungen dieser Wohngemeinschaftsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wohngemeinschaftsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Im Falle einer Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die dem von dem Vereinbarungspartner gewollten inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Wohngemeinschaftsvereinbarung tritt am *Datum* in Kraft.

---

Ort, Datum, Unterschriften der Mieter/Vertreter

Rahmenvereinbarung mit dem Vermieter

**Vereinbarung  
zwischen  
(Name der Wohngemeinschaft, Anschrift)  
- nachfolgend Wohngemeinschaft genannt -**

**und**

**(Vermieter, Name, Anschrift)  
- nachfolgend Vermieter genannt -**

über die Vermietung von Räumlichkeiten in dem Haus (Anschrift, Etage)

Präambel

Für die Wohngemeinschaft ist von besonderem Interesse, dass der Vermieter freien Wohnraum nur an solche Personen vermietet, von denen erwartet werden kann, dass sie sich in die Gemeinschaft gut einfügen. Für den Vermieter ist von besonderem Interesse, dass es keinen Leerstand gibt, der zu finanziellen Einbußen führt. Aus diesen Gründen ist die nachfolgende Vereinbarung notwendig.

§ 1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Räumlichkeiten des Hauses (Anschrift) erstmalig vollständig vermietet sind.

§ 2 Einwilligung zur Vermietung und Ersatzleistung

Der Vermieter vermietet Räumlichkeiten in dem Haus (genaue Anschrift) nur mit Einwilligung der Mieterversammlung der Wohngemeinschaft. Die Einwilligung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung des Vermieters zur Erteilung der Einwilligung zu erklären; wird sie innerhalb dieser Frist nicht verweigert, so gilt sie als erteilt.

Verweigert die Mieterversammlung die Einwilligung zur Vermietung der Räumlichkeiten, aber vermag sie nicht innerhalb von zwei weiteren Wochen dem Vermieter einen geeigneten anderen Mieter aufzuzeigen, ist der Vermieter von der Verpflichtung nach Abs. 1 im Einzelfall frei. Gleichzeitig ist die Wohngemeinschaft dem Vermieter zum Ersatz von 50 v. H. des dem Vermieter durch die Verweigerung entgangenen Mietzinses verpflichtet.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigter  
der Wohngemeinschaft

### Checkliste für den Einzug für zukünftige BewohnerInnen




<b>Auflösung der bisherigen Wohnung der zukünftigen Mieter</b>		
Kontaktaufnahme mit dem bisherigen Vermieter		
Kündigungsfristen abklären und Kündigung der Wohnung		
In welchem Zustand ist die Wohnung zu übergeben		
ggf. Beteiligung bei der Suche nach einem Nachmieter erforderlich		
Abrechnung (Betriebskosten, Strom, Gas, Wasser, Heizung, etc.)		
<b>Formalitäten im Zuge des Wohnungswechsels</b>		
Kündigung und Abschluss bzw. Änderung von Versorgungs- und Versicherungsverträgen (Strom, Gas, Wasser, Heizung, Haftpflicht- und Hausratversicherung, etc.)		
Unterrichtung der Sozialversicherungsträger, u.a. Renten- und Krankenversicherung über Adressänderung		
Kündigung bzw. Änderung der Einzugsermächtigungen und Daueraufträge		
Ab- bzw. Ummeldung von Telefon, Zeitschriften, GEZ, etc.		
Nachsendeantrag		
Mitteilung der neuen Anschrift an Dienststellen, Ärzte und sonstige Stellen/Personen		
ggf. Unterrichtung des bisherigen Pflegedienstes und im Falle des Pflegedienstwechsels Kündigung des laufenden Pflegevertrages		
Festlegung der Höhe des Haushalts- und Taschengeldes		
behördliche Ummeldung nach Einzug und Vorliegen des Mietvertrages		
<b>Abstimmung der Ausstattung der Wohngemeinschaft</b>		
Abstimmung mit Einbindung des beauftragten Pflegedienstes über die Ausstattung der Gemeinschaftsräume, Küche, etc.		
Ermittlung und Auswahl der Ausstattungsgegenstände (Haushaltsgeräte, Möbel, Waschmaschinen, etc.) unter den Mietern, die eingebracht werden können bzw. gekauft werden müssen		
Die Einrichtung der gesamten Wohngemeinschaft muss vor dem Einzug der Mieter vorgenommen werden		




<b>Koordinieren des Einzugs der Mieter</b>		
Die nachfolgenden Punkte beziehen sich primär auf den Erstbezug einer Wohngemeinschaft:		
Vor dem Einzug ist zu prüfen, ob und welche Mängel vorliegen		
Erfassung der Mängel und Absprache der Beseitigung mit dem Vermieter		
Abstimmung und Festlegung des genauen Einzugstermins bzw. der Einzugstermine mit Vermieter und Pflegedienst		
Absprache des Ablaufs des Einzugs: Wie viele bzw. welche Mieter sollen zu einem bestimmten Zeitpunkt am Einzugstag eingezogen sein; welche Ausstattung muss wann am Einzugstag vorhanden sein, etc.		
Evtl. Absprache gemeinsamer Nutzung von Umzugstransporten		
Die Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Mieter für den Zeitraum vor dem Einzug und am Einzugstag in der Wohngemeinschaft muss mit dem Pflegedienst geplant und abgestimmt werden		
<b>Planung und Festlegung der Betreuung und Pflege in der ersten Woche nach dem Einzug</b>		
Spätestens zwei Wochen vor dem Einzug sollten die Aufnahmegespräche des zukünftigen Pflegedienstes in der bisherigen Häuslichkeit der Mieter zur Vorbereitung der Betreuung in der Wohngemeinschaft abgeschlossen sein		
Ansprechpartner und Abstimmung unter den Mietern bzw. deren gesetzlichen Vertretern mit dem Pflegedienst sollten festgelegt und bekannt sein		
Ermittlung und Abstimmung der Tagesstruktur unter den Beteiligten unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensgewohnheiten der Mieter		
Absprache der individuellen Pflegeleistung, insbesondere der Krankenpflege mit dem Pflegedienst		
Regelung von Arztbesuchen bzw. Besuchen des MDK sollten erfolgt und bekannt sein		
Abstimmung der Mahlzeiten und des Einkaufs von Lebensmitteln für die erste Woche sowie Absprache über zukünftige Zuständigkeiten		

**Checkliste mit Qualitätskriterien** (aus „Qualitätskriterien und Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Niedersachsen“, Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung 2006)




Diese Checkliste fasst die wesentlichen Qualitätskriterien zusammen und vereinfacht somit Außenstehenden wie z.B. Aufsichtsbehörden oder Beratungsstellen die Bewertung einer Wohngemeinschaft. Die Akteure in den Wohngemeinschaften können die Checkliste für die eigene Reflexion und zur Darstellung, inwieweit Anforderungen erfüllt oder nicht erfüllt sind, nutzen.

Es wird dennoch empfohlen, die gesamten Kriterien zu lesen, da sich so der Sinn der einzelnen Punkte besser erschließt. Auch hier werden keine Mindeststandards aufgestellt, die auf jeden Fall erfüllt sein müssen, sondern die Kriterien dienen als Richtschnur. Nicht alles ist vor Ort eins zu eins umzusetzen. Abweichungen sollten jedoch begründet sein und die Ziele, die hinter den Kriterien stehen, sollten möglichst erfüllt sein.

Thema	Qualitätskriterien	Anforderung erfüllt 	Anforderung teilw. erfüllt 	Anforderung nicht erfüllt 
<b>Selbstbestimmung</b>				
Allgemeine Anforderungen	Die Mitglieder der Wohngemeinschaft (oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter) entscheiden über alle sie betreffenden Angelegenheiten selbst bzw. werden an den Entscheidungen beteiligt.			
Bereiche der Selbstbestimmung	Die Selbstbestimmung umfasst folgende Bereiche <ul style="list-style-type: none"> <li>• elementare Versorgung</li> <li>• hauswirtschaftliche Versorgung</li> <li>• Tagesstrukturierung</li> <li>• Auswahl der Dienstleistungsanbieter</li> <li>• Auswahl der Mitbewohner/innen</li> <li>• Gestaltung des Wohnraumes</li> </ul>			
Umsetzung der Interessen	Die WG-Mitglieder erhalten bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes die benötigte Unterstützung.			
	Diese sollte möglichst von einer breiten Basis getragen sein (z.B. Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen/ Betreuer, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, unterstützende Vereine).			
	Es ist gewährleistet, dass die Interessen aller WG-Mitglieder vertreten werden.			
WG-Sitzungen	Es finden regelmäßige moderierte WG-Sitzungen statt, an denen die WG-Mitglieder teilnehmen und gemeinsame Entscheidungen treffen.			
	Bei Menschen, die unter Betreuung stehen: Die gesetzlichen Vertreter/innen nehmen zumindest an den WG-Sitzungen teil, an denen wichtige Entscheidungen getroffen werden oder sie delegieren hierzu im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Dritte.			

	Die WG-Mitglieder und/oder ihre gesetzlichen Vertreter/innen treffen Vereinbarungen miteinander über die Angelegenheiten, die für das Gruppenleben und den Bestand der Wohngemeinschaft von zentraler Bedeutung sind.			
<b>Thema</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	Anforderung erfüllt 	Anforderung teilw. erfüllt 	Anforderung nicht erfüllt 
<b>Wohnumfeld und Wohnung</b>				
Standort	Die WG befindet sich in einem normalen Wohnhaus/ normaler Wohngegend mit gemischter Bewohnerstruktur, Einkaufs- und Spaziergelmöglichkeiten.			
Lage im Haus	Die Wohnung liegt im Erdgeschoss und hat einen unmittelbaren Bezug zu einem Garten oder Hof.			
	Der Eingangsbereich ist stufenfrei.			
	Alle Räume der Wohnung liegen auf einer Ebene.			
Gesamte Wohnung	Der Charakter der Wohnung entspricht dem des normalen Wohnens.			
	Die DIN 18025 Teil 2 ist in ihren zentralen Punkten umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Stufen- bzw. schwellenfrei</li> <li>o Wenn Stufen vorhanden, so sind diese mit zwei Handläufen gesichert und mit einem Treppenlift oder einer Rampe nachrüstbar</li> <li>o Mindestens eine bodengleiche Dusche, mögl. 120 x 120 cm</li> <li>o Türbreiten mindestens 80, mögl. 90 cm</li> <li>o Ausreichende Bewegungsflächen in Fluren und Zimmern (möglichst 120 x120cm)</li> </ul>			
Flur	Der Flur bietet ausreichend Bewegungsflächen und Platz für eine Sitzgelegenheit, Rollstühle, Gehhilfe und Garderobe.			
Individualräume	Jedes WG-Mitglied verfügt über ein eigenes Zimmer, das mit privaten Möbeln und Gegenständen eingerichtet wird.			
	• Wenn es sich um ein Schlafzimmer mit ausschließlich Schlafnutzung handelt: mindestens 14 qm (analog §2 DV zu WTG)			
Küche	Die Küche ist ausreichende groß, um gemeinsam mit mehreren Personen die Küchenarbeit erledigen zu können.			

	Der Esstisch befindet sich innerhalb der Küche oder unmittelbar an die Küche angrenzend und hat eine ausreichende Größe, um nicht nur mit allen WG-Mitgliedern und Betreuern zusammensitzen zu können, sondern auch Geburtstagsfeiern u. ä. mit Angehörigen ausrichten zu können.			
	Die Küchenzeile ist barrierefrei ausgestattet.			
<b>Thema</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	Anforderung erfüllt ☺	Anforderung teilw. erfüllt ☹	Anforderung nicht erfüllt ⊗
Sitzbereiche	Es gibt einen oder mehrere zusätzliche gemütliche Sitzbereiche.			
Freisitze und Garten/Hof	Es gibt einen ausreichend großen Freisitz (Terrasse oder Balkon, möglichst 150 cm tief, pro Person ca. 2 qm).			
Hauswirtschaftsraum/ Abstellräume	Es gibt ausreichend Abstellflächen innerhalb der Wohnung (für Pflegehilfsmittel und Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Trockner etc.)			
	Mindestens ein großer Abstellraum ist vorhanden, z.B. im Keller.			
Bäder	Es gibt mindestens 1 Bad pro 2 - 3 Personen.			
	Ein zusätzliches Gäste-WC ist vorhanden.			
	Mindestens ein Bad ist mit bodengleicher Dusche und ein Bad mit Wanne ausgestattet.			
	Der Fußboden ist rutschfest und leicht zu reinigen.			
	Die Badezimmertüren gehen nach außen auf.			
Gästezimmer	Ein kleines Schlafzimmer für Gäste oder Nachtwache (mind. 8 qm) ist vorhanden.			
Wohnfläche pro Person (qm)	Die Gesamtwohnfläche beträgt pro Person mind. 30 qm.			
<b>Betreuung, Pflege und Hauswirtschaft</b>				
Allgemeine Anforderungen	Es ist geklärt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten einzelnen Akteuren (Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Angehörige/ Betreuerinnen/Betreuer) zugeordnet werden.			
	Feste Bezugspersonen, die als Ansprechpersonen und/oder Alltagsmanagerinnen/Alltagsmanager in			

	der Wohngemeinschaft fungieren, sind vorhanden.			
	Die Arbeitsabläufe und Verrichtungen eines normalen Haushaltes sind Grundlage für den Alltag.			
	Es wird eine gemeinschaftliche Rahmensituation geschaffen, in der die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der WG-Mitglieder genutzt und gefördert werden.			
	Der Umgang und die Gesprächsführung mit den WG-Mitgliedern sind durch Empathie und Wertschätzung gekennzeichnet.			
<b>Thema</b>	<b>Qualitätskriterien</b>	Anforderung erfüllt 	Anforderung teilw. erfüllt 	Anforderung nicht erfüllt 
Pflege	Die pflegerische Versorgung umfasst medizinische und pflegerische Hilfen nach dem SGB XI und nach dem SGB V.			
	Es wird dafür Sorge getragen, dass rehabilitative und mobilisierende Hilfen in Anspruch genommen werden können.			
	Auch bei längerer und schwerer Pflegebedürftigkeit ist ein Verbleiben in der Wohngemeinschaft – ggf. bis zum Tod - möglich.			
Hauswirtschaft	Die WG-Mitglieder versorgen sich grundsätzlich hauswirtschaftlich selbst und werden dabei nach Bedarf unterstützt bzw. in diese Arbeiten einbezogen.			
	Die hauswirtschaftliche Unterstützung umfasst Motivation, Anleitung, praktische Hilfe und Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.			
Betreuung	Die zur Erfüllung wesentlicher Bedürfnisse notwendigen Leistungen werden vorgehalten und aufeinander abgestimmt. Dazu gehören praktische Hilfen, Unterstützung bei der Freizeit, persönliche Unterstützung, Inanspruchnahme externer Hilfen, Pflege der Außenkontakte und Unterstützung des Gruppenlebens.			
Gruppengröße	Die Gruppengröße umfasst bei Wohngemeinschaften mit an Demenz erkrankten Mitgliedern oder anderen Personen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen: ca. 8 Personen Bei anderweitig pflegebedürftigen Menschen: ca. 8 -12 Personen			

Thema	Qualitätskriterien	Anforderung erfüllt	Anforderung teilw. erfüllt	Anforderung nicht erfüllt
		☺	☹	⊗
<b>Personalausstattung</b>				
Allgemeine Anforderungen	Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kennen und akzeptieren die Zielsetzung der Wohngemeinschaft und sind bereit, die damit verbundenen Anforderungen und die Qualitätskriterien umzusetzen.			
	Die Verantwortung für die Pflege liegt bei einem Pflegedienst.			
Personaleinsatz	Der Personaleinsatz richtet sich nach den Bedürfnissen und Ressourcen der WG-Mitglieder und ist entsprechend koordiniert.			
	In Wohngemeinschaften für Menschen mit schweren Demenzen und mit Personen, die permanent auf fremde Hilfe angewiesen sind, wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung angeboten.			
	Sofern keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung gegeben ist, ist gesichert, dass jemand im Notfall ansprechbar ist.			
	Es werden Teams gebildet, die dauerhaft in der Wohngemeinschaft tätig sind.			
Koordination der Aktivitäten	In regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen werden alle Aktivitäten in der Wohngemeinschaft geplant und aufeinander abgestimmt.			
	An diesen sind alle, die in der Wohngemeinschaft aktiv sind, zumindest zeitweise beteiligt.			
	Zuständigkeiten und Abläufe sind transparent.			
Qualifikation und Fortbildung	Es besteht ein Mix aus unterschiedlichen Professionen (z.B. Pflegefachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, pädagogische und sozialtherapeutische Berufe).			
	Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden nach Bedarf weiterqualifiziert.			
	Die Dienstleistungsanbieter stellen sicher, dass das Kernteam die Arbeit reflektiert.			
	Auch Angehörige/Freiwillige haben die Möglichkeit, an den Schulungen der Dienstleistungsanbieter teilzunehmen bzw. können andere Möglichkeiten wahrnehmen, um sich fortzubilden.			
	Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfüllen die speziellen fachlichen und sozialen Anforderungen, die für die jeweiligen Tätigkeiten in der Wohngemeinschaft und für die speziellen Zielgruppen in der Wohngemeinschaft erforderlich sind.			

Thema	Qualitätskriterien	Anforderung erfüllt ☺	Anforderung teilw. erfüllt ☹	Anforderung nicht erfüllt ⊗
<b>Finanzierung</b>				
Allgemeine Anforderungen	Die Finanzierung der Wohngemeinschaft ist transparent.			
	Die Kostenübernahme der zuständigen Kostenträger ist grundsätzlich gesichert.			
	Die Finanzierung der Wohngemeinschaft wird so kalkuliert, dass der Verbleib einzelner WG-Mitglieder auch bei steigendem Leistungsbedarf und wenn der leistungsrechtliche Anspruch überschritten wird, gesichert ist.			
	Dienstleistungsanbieter und Vermieter haben ihre Kosten so kalkuliert, dass auch bei Einnahmeausfällen die Existenz der Wohngemeinschaft nicht gefährdet ist.			
	Es ist offen gelegt, wie mögliche Einnahmeausfälle kompensiert werden.			

## Quellenverzeichnis

Herausgeber/Autor	Titel	Erscheinungsjahr
Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln	<b>Ambulant betreute Wohngruppen</b> –Arbeitshilfe für Initiatoren -	2006
Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln	<b>Betreute Wohngruppen – ein bedarfsgerechtes Wohnangebot für die Zukunft?</b> Expertenworkshop 2003	2004
Kuratorium Deutsche Altershilfe, Köln	<b>Anforderungen an die Gestaltung quartiersbezogener Wohnkonzepte</b> Expertenworkshop 2003	2004
Forum Seniorenarbeit	<b>Selbstorganisierte Wohn- und Hausgemeinschaften</b>	2005
Verein für Selbstbestimmtes Wohnen im Alter e.V.	<b>Qualitätskriterien</b> für ambulant betreute Wohngemeinschaften mit demenziell erkrankten Menschen	2003
Alzheimer Gesellschaft Hamburg e.V.	<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz</b> – Ein Leitfaden für Angehörige -	2007
Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V.	<b>Ambulante Betreuung von Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften</b> -Leitfaden zur Struktur- und Prozessqualität-	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften für dementiell erkrankte Menschen</b>	2003
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	<b>Wohnen im Alter</b> <b>Bewährte Wege – Neue Herausforderungen</b> Ein Handlungsleitfaden für Kommunen	2008
Niedersächsische Fachstelle für Wohnberatung	<b>Qualitätskriterien und Empfehlungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Niedersachsen</b>	2006
Hessisches Sozialministerium	<b>Betreutes Wohnen im Alter</b> Fachliche, bauliche und rechtliche Anforderungen an Wohnanlagen des Betreuten Wohnens in Hessen	2004
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, Düsseldorf	<b>Werkstattbericht</b> <b>Ambulant betreute Wohngemeinschaften als Beispiel neuer Wohnformen bei Pflegebedürftigkeit</b>	2006
Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW	<b>Wohnen im Alter</b> Neue Wohnmodelle in NRW	2005
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW	<b>Sicher und bequem zu Hause wohnen</b> Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen	2006
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW	<b>Wohn- und Teilhabegesetz NRW</b>	2008
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW	<b>Neue Wohnprojekte für ältere Menschen</b> Beispiele und Wege zur Umsetzung	2007
Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW	<b>Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW</b>	2007
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW	<b>Qualitätssiegel „Betreutes Wohnen für ältere Menschen in NRW“</b>	2004
AWO Wohnberatung für den Rhein-Sieg-Kreis	<b>Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen im Rhein-Sieg-Kreis</b>	2007
AWO Wohnberatung für den Rhein-Sieg-Kreis	<b>Wohnberatung</b> <b>Spezielle Hilfen für Demenzkranke</b>	2007
Rhein-Sieg-Kreis Sozialplanung, Heimaufsicht	<b>Heimaufsicht</b>	2006
Rhein-Sieg-Kreis Sozialplanung, Heimaufsicht	<b>SeniorenRatgeber für den Rhein-Sieg-Kreis</b>	2007
Rhein-Sieg-Kreis Sozialplanung, Heimaufsicht	<b>Merkblatt</b> <b>Betreutes Wohnen</b>	2007
Rhein-Sieg-Kreis Sozialplanung, Heimaufsicht	<b>Übersicht über die Anbieter von „Betreutem Wohnen“ oder „Service Wohnen“ im Rhein-Sieg-Kreis</b>	2007

Rhein-Sieg-Kreis Sozialplanung, Heimaufsicht	<b>Übersicht über die ambulanten Pflegedienste im Rhein-Sieg-Kreis</b>	2007
Deutsches Institut für Normung	<b>Betreutes Wohnen DIN 77800</b>	2006
Arbeitskreis Behindertenkoordinatoren/innen und Behindertenbeauftragten NRW	<b>Checkliste barrierefreies Bauen</b>	2007

## Adressliste

Koordinierungsstelle Pflege	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat - Sozialplanung, Heimaufsicht - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241/ 13 – 2108 bzw. 2379 Telefax: 02241/ 13 - 3198 E-Mail: <a href="mailto:katja.milde@rhein-sieg-kreis.de">katja.milde@rhein-sieg-kreis.de</a> E-Mail: <a href="mailto:karin.roemer@rhein-sieg-kreis.de">karin.roemer@rhein-sieg-kreis.de</a>
Heimaufsicht	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat - Sozialplanung, Heimaufsicht - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241/ 13 - 2378 Telefax: 02241/ 13 - 3198 E-Mail: <a href="mailto:ralf.kirchner@rhein-sieg-kreis.de">ralf.kirchner@rhein-sieg-kreis.de</a>
Betreuungsstelle	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat - Betreuungsstelle - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241/ 13 - 2204 Telefax: 02241/ 13 - 3198 E-Mail: <a href="mailto:joachim.prinz@rhein-sieg-kreis.de">joachim.prinz@rhein-sieg-kreis.de</a>
Kreissozialamt	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat - Kreissozialamt - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241/ 13 – 2329 Telefax: 02241/ 13 - 3198 E-Mail: <a href="mailto:hans.joachim.treptow@rhein-sieg-kreis.de">hans.joachim.treptow@rhein-sieg-kreis.de</a>
Amt für Wohnungsbauförder ung	Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat - Wohnungsbauförderung - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg Telefon: 02241/ 13 - 3219 Telefax: 02241/ 13 - 2104 E-Mail: <a href="mailto:iris.prinz-klein@rhein-sieg-kreis.de">iris.prinz-klein@rhein-sieg-kreis.de</a>

<p>Amtsgerichte</p>	<p>Drachenfelsstr. 41 53639 Königswinter Telefon: (0 22 23) 90 06 - 0 Telefax: (0 22 23) 90 06 - 111</p> <p>Schweigelstr. 30 53359 Rheinbach Telefon: (0 22 26) 8 01 – 0</p> <p>Neue Poststr. 16 53721 Siegburg Telefon: (0 22 41) 3 05 - 0 Telefax: (0 22 41) 3 05 - 300</p> <p>Gerichtsstr. 1 51545 Waldbröl Telefon: (0 22 91) 7 95 - 0 Telefax: (0 22 91) 7 95 - 200</p>
<p>Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften</p>	<p>Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Hauptstr.479 53639 Königswinter</p> <p>Gemeinnützige Baugenossenschaft Sankt Augustin eG Kamillenweg 12 53757 Sankt Augustin</p> <p>Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH Gartenstr. 47-49 53757 Sankt Augustin</p> <p>Gemeinnützige Baugenossenschaft eG Siegfeldstr. 24 53721 Siegburg</p> <p>Haus- und Wohnungsgesellschaft Troisdorf mbh Steinackerstr. 16 53842 Troisdorf</p>

Sozialämter der Städte und Gemeinden	Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter Tel.: 0228/6484-0	Stadt Niederkassel Rathausstr. 19 53850 Niederkassel Tel.: 02208/9466-0
	Stadt Bad Honnef Rathausplatz 53604 Bad Honnef Tel.: 02224/184-0	Stadt Rheinbach Schweigelstr. 23 53359 Rheinbach Tel.: 02226/917-0
	Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim Tel.: 02222/945-0	Gemeinde Ruppichterath Rathausstr. 18 53809 Ruppichterath Tel.: 02295/49-0
	Gemeinde Eitorf Markt 1 53783 Eitorf Tel.: 02243/89-0	Stadt Sankt Augustin Markt 1 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241/243-0
	Stadt Hennef Frankfurter Str. 97 53773 Hennef Tel.: 02242/888-0	Stadt Siegburg Nogenter Platz 53721 Siegburg Tel.: 02241/102-0
	Stadt Königswinter Altstadt 53639 Königswinter Tel.: 02244/889-0	Gemeinde Swisttal Rathausstr. 115 53913 Swisttal Tel.: 02255/309-0
	Stadt Lohmar Hauptstr. 25-29 53797 Lohmar Tel.: 02246/15-0	Stadt Troisdorf Kölner Str. 176 53840 Troisdorf Tel.: 02241/900-0
	Stadt Meckenheim Bahnhofstr. 22 53340 Meckenheim Tel.: 02225/917-0	Gemeinde Wachtberg Rathausstr. 34 53342 Wachtberg Tel.: 0228/9544-0
	Gemeinde Much Hauptstr. 57 53804 Much Tel.: 02245/68-0	Gemeinde Windeck Rathausstr. 12 51570 Windeck Tel.: 02292/601-0
	Gemeinde Neunk.-Seelscheid Hauptstr. 78 53819 Neunk.-Seelscheid Tel.: 02247/303-0	